

# Genese und Entwicklung des Schützenwesens im Nordmünsterland<sup>1</sup>

Sebastian Kreyenschulte

Einleitung – Schützen: Terminologie und Definition – Organisationsformen der Schützen: Gilden und Bruderschaften – Genese des Schützenwesens – Die Schützengilden und das Schützenfest im Spätmittelalter – Die Bruderschaftstheorie – Von der Zeit der großen Fehden bis zum Dreißigjährigen Krieg – Die Landwehr-These – Die Rolle der Schützen in den Städten Münster und Osnabrück – Aufgaben und Privilegien der Schützen im nördlichen Münsterland – Schützen als Eliten – Neue Aufgaben für die Schützen: Reform des Landesherrn nach Ende des Dreißigjährigen Krieges, die Bildung von Schützenkompanien und die Eingliederung in die Landmiliz – Die „Schönefliether Musterung“ als Beispiel der Organisation der Landesdefension – Die Stadtschützenkompanie in der Rheiner „Heerschau“ – Nach dem Dreißigjährigen Krieg: eine Hochphase des Schützenwesens? – Obrigkeitliche Eingriffe und Steuerungsversuche – Gelage – Das 18. Jahrhundert: der Niedergang des Schützenwesens? – Oder eine Phase des Übergangs – Das Problem von Alter und Datierung moderner Schützenvereine – Ergebnisse

## Einleitung

Die Geschichte der Schützen ist überaus facetten- und – das veranschaulichen schon die funkelnden silbernen Königsketten oder die vergilbten Schützenbücher und -chroniken einzelner Schützenvereinigungen – auch materialreich. Einige regionale und überregionale Untersuchungen

---

1 Dieser Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Schützen im nördlichen Münsterland versteht sich nicht als abgeschlossen. Er ist vielmehr die Darstellung eines Zwischenergebnisses der Untersuchung der vorhandenen Quellen und Literatur zum Schützenwesen der Region unter Zuhilfenahme überregionaler Forschungsliteratur und bedarf bei neuen Ergebnissen der Erweiterung, möglicherweise der Korrektur. Einen Teil der hier vorgestellten Ergebnisse habe auch ich in meinem Vortrag: Schützen in Nordmünsterland – Organisation, Aufgaben und Privilegien auf der internationalen Tagung: Städtische Wettkampfkulturen in der europäischen Vormoderne / Urban Cultures of Contest in Premodern Europe, 20.10.2016 – 22.10.2016, in Münster sowie in meinem Vortrag zur Sonderausstellung 1616. Bürger, Schützen, Könige: Entstehung und Entwicklung des Schützenwesens im nördlichen Münsterland, 21.09.2016, im Falkenhofmuseum Rheine vorgestellt.

zur Geschichte der Schützen sind deshalb im Laufe der vergangenen einhundert Jahre zusammengelassen, die ganz unterschiedliche Schwerpunkte dieser Historie betonen.<sup>2</sup>

Dieser, in der Menge überschaubaren Veröffentlichungen zur wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des europäischen und deutschen Schützenwesens steht die regelmäßige und weitreichende Publikationstätigkeit der zahlreichen Schützenvereinigungen oft diametral entgegen. Vereinsschriften und „Chroniken“ überlagern die Befunde der Forschungsliteratur, die von der Öffentlichkeit und den Schützen weitgehend nicht zur Kenntnis genommen werden. Dort werden vielmehr häufig historische Kontinuitäten produziert, die vorgeblich über Jahrhundert hinweg reichen und die Schützen anhand ihres Beitrags zur Stadt- oder Ortsgeschichte bemessen.

Wer sich mit der Geschichte der Schützengemeinschaften auseinandersetzt, stellt allerdings schnell fest, dass ein mehrfacher fundamentaler Wandel der Organisationsziele und der Strukturen der Zusammenschlüsse von Schützen es schwierig macht, dieses Bild aufrecht zu erhalten und damit

2 August Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis 18. Jahrhundert, München 1890; Hans Germann, Der Ehrenspiegel deutscher Schützen, Leipzig 1929; Joseph Prinz, Aus der Geschichte des Westfälischen Schützenwesens, in: Westfälisches Schützenwesen. Beiträge zur Geschichte und zum Brauchtum der Schützengesellschaften in Westfalen, hrsg. v. Westfälischen Heimatbund, Münster 1953, S. 5–22; Theo Reintges, Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden, Bonn 1963; Sigurd Graf von Pfeil, Schützenwesen und Schützenfeste in Niedersachsen, Göttingen 1975; Dietmar Saueremann, Geschichte des Schützenwesens im kurkölnischen Sauerland und am Hellweg, in: Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland, hrsg. v. dems. u.a., Arnsberg 1983, S. 9–60; Norbert Kirchner, Westfälisches Schützenwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Wandel und gegenwärtige Stellung, Münster 1992; Walter M. Plett, Die Schützenvereine im Rheinland und in Westfalen 1789–1939, Neuss 1995; Volker Schweers, Bruderschaften in Coesfeld um 1500, Münster 2012. Mit großer Kritik, vor allem wegen der Vorstellung der vorchristlichen Ursprünge des Schützenfestes wurde bedacht: Hans Thorald Michaelis, Schützengilden. Ursprung – Tradition – Entwicklung, München 1985. Zur aktuellen internationalen Forschung mit Schwerpunkt auf den flandrischen Schützengilden vgl. die Dissertation von Laura Crombie, From war to peace. Archery and crossbow guilds in late Medieval Flanders c. 1300–1500, Glasgow 2010. Die umfassendste Arbeit zur mittelalterlichen Schützengeschichte in Europa bzw. im Heiligen Römischen Reich bietet neuerdings die an der École des Hautes Études en Sciences Sociales angenommene zweibändige Dissertation von Jean-Dominique Delle Luche, Le plaisir des bourgeois et la gloire de la ville. Sociétés et concours de tir dans les villes du Saint-Empire XVe–XVIe siècles, 2 Bde., Paris 2015. Für die Überlassung der Arbeit durch den Autor und die freundliche Korrespondenz sei Jean-Dominique Delle Luche an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

ebenfalls etwaige Kontinuitäten zu beschreiben.<sup>3</sup> Vielmehr ist es bei der Untersuchung der Schützen wichtig, spezifische regionale Voraussetzungen und Entwicklungen in den Fokus zu nehmen, aber auch die verschiedenen Zeitabschnitte einer jeden „Schützengeschichte“ hinreichend zu berücksichtigen, um die jeweils unterschiedlichen Funktionen der Schützengemeinschaften sowie die Aufgaben und Rollen der Schützen in ihrem politischen, gesellschaftlichen und sozialen Kontext erarbeiten zu können.<sup>4</sup>

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Umständen des Aufkommens und der historischen Verbreitung des Schützenwesens im nördlichen Münsterland in der Vormoderne. Zur Theoriebildung wird zunächst die Geschichte des europäischen und deutschen Schützenwesens kurz in den Blick genommen und die hierzu mehr oder weniger aktuellen Forschungsansätze dargestellt.

Sollen Zeitschnitte angelegt werden, um die vormoderne Geschichte der Schützen im nördlichen Münsterland möglichst sinnvoll zu gliedern, empfiehlt sich zumindest eine Zweiteilung in die Periode vom späten 14. bzw. dem Verlauf des 15. Jahrhunderts (zugleich dem Beginn der Quellenzeugnisse) bis zum Dreißigjährigen Krieg sowie die Zeit um 1630 bis zum späten 18. Jahrhundert. Der neueren Geschichte der Schützen in der preußisch-wilhelminischen, der republikanischen, nationalsozialistischen und der bundesrepublikanischen Zeit wird in dieser Untersuchung nicht weiter nachgegangen; eine umfangreiche Bearbeitung dieser Perioden in der regionalen Geschichtsforschung steht noch aus.<sup>5</sup>

Wer sich einer Sache annähern will, muss zunächst ihre Begriffe kennen und ihre Konzepte verstehen. Insofern erfolgt zunächst eine Definition der relevanten Terminologien, bevor sich den historischen Strukturen der Schützenvereinigungen zugewandt wird und deren Genese sowie Entwicklung betrachtet werden kann.

---

3 Michael Mayer, *Der Verein in der Spätmoderne. Eine evolutionstheoretische Analyse*, Konstanz 2006, S. 11.

4 In vortrefflicher Art und Weise gelungen ist das bei Volker Hirsch, *Schützengesellschaften im Sauerland vor 1800. Eine vergleichende Analyse anhand der Fallbeispiele Lüdenscheid, Breckerfeld, Altena, Attendorf und Olpe*, in: „Schützen-Welten“. *Bewegte Traditionen im Sauerland, Lüdenscheid* 2006, S. 37–60.

5 Als vorbildhaftes Beispiel für die Untersuchung der Schützengeschichte in der NS-Zeit gelten darf die Studie von Henning Borggräfe, *Schützenvereine im Nationalsozialismus. Pflege der „Volksgemeinschaft“ und Vorbereitung auf den Krieg (1933–1945)*, Münster 2010.

### Schützen: Terminologie und Definition

Das Wort Schützen, niederdeutsch *schutten*, kennzeichnete seinem Ursprung nach nicht die Aufgabe des Schützens, also des Be-Schützens, sondern die Tätigkeit des Schießens.<sup>6</sup> Obwohl das Schießen zum Schutz eines Subjekts oder Objekts erfolgen kann, ist seine ursprüngliche Bedeutung das ‚Entsenden von Geschossen‘ (Speere, Pfeile und später Kugeln).<sup>7</sup>

Schon diese Erkenntnis wird häufig in der Schützenliteratur von zahlreichen Laien-Autoren, meist selbst Mitglieder von Schützenvereinigungen, übersehen. So lässt sich bis heute in vielen Vereinsschriften vom Verteidigungs- und vom Schutzgedanken der Schützen lesen, der gerne benutzt wird, um den Eindruck besonderer Bedeutung zu vermitteln und herausgehobene alte Traditionen der sich selbst charakterisierenden Vereinigung ins Feld zu führen.<sup>8</sup> Dieser Gedanke greift aber zu kurz. Bei Gefahr eines äußeren Feindes – so viel sei hier bereits vorausgeschickt – waren alle Bewohner einer Stadt oder eines Dorfes im drohenden Ernstfall aufgebracht, sich, ihren Nächsten und ihr Hab- und Gut zu schützen. Schutz und waffengestützte Verteidigung waren nicht Aufgabe eines einzelnen Verbandes, einer Korporation wie einer Schützenbruderschaft, sondern die Aufgabe aller.<sup>9</sup>

Eine weitere Besonderheit hinsichtlich des Wortes „Schütze“ in den Schriftzeugnissen ist hier ferner anzuführen. Nicht nur die Mitglieder von Schützengesellschaften werden in den Quellen Schützen genannt, sondern alle Träger von Gewehren und Armbrüsten, die von einer Gemeinschaft zu verschiedenen Zwecken aufgeboden wurden.<sup>10</sup> Außer dem Wort „Schütze“ bedarf es daher noch weiterer Merkmale, um eine Schützenvereinigung in den historischen Dokumenten als solche erkennbar zu machen. Die vorkommenden Begriffe *gilde*, *broederschap*, *selschap*<sup>11</sup> bzw. lateinisch *confra-*

6 Art. *Schütze*, Art. *schützen*, in: Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. v. Elmar Seebold, 25. Aufl., Berlin u.a. 2011, S. 830; Art. *Schütze*, Art. *schützen*, in: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, hrsg. v. Wolfgang Pfeifer, Koblenz 2014, S. 1252.

7 Reintges, Schützengilden, S. 37; Hirsch, Schützengesellschaften im Sauerland, S. 38; Kirchner, Schützenwesen, S. 3f.

8 Kirchner, Schützenwesen, S. 3f.

9 Reintges, Schützengilden, S. 146f.

10 Art. *schütze*, in: Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800–1800, 2. überarb.u. erw. Aufl., Duisburg 2014, S. 673; Reintges, Schützengilden, S. 37–43.

11 Karl Döhmann (aus dem Nachlass im Stadtarchiv Steinfurt veröffentlicht), Die Entwicklung des Schützenwesens in Steinfurt bis 1823, in: Burgsteinfurt. Eine Reise durch die Geschichte. 650 Jahre Stadtrechte 1347–1997, hrsg. v. Heimatverein

*ternitas* weisen – in Verbindung mit ebenfalls genannten Schützen – auf eine solche Organisationsform hin. Auch sie sind aber noch kein zwingender Beweis für ein Vorliegen derselben, denn die Bezeichnungen sind oft synonym verwendet worden, sind also austauschbar, ohne dass sich damit eine Konkretisierung der Sache ergäbe.<sup>12</sup>

### **Organisationsformen der Schützen: Gilden und Bruderschaften**

Die im vorigen Abschnitt thematisierten Probleme gelten auch für weitere Wortfelder mit Bezug zum Schützenwesen. Beispielsweise reicht die Begriffsbreite des Wortes *gilde* in der frühen Neuzeit von ‚Handwerker-Zunft‘ über ‚Bruderschaft‘ bis ‚Bauerschaft‘. Gemeinhin gilt beim Begriff „Gilde“ der erste Gedanke einer genuin städtischen Vereinigung. Jedoch waren auch die Bauern auf dem Land in Gilden organisiert. Das verpflichtende, gemeinsame Essen und Trinken dieser Personengemeinschaften wurde *gildebier* genannt. Auch dieses Wort hat ein unspezifisches Bedeutungsspektrum und kann ein gemeinsames Essen und Trinken der Handwerker-Gilde, der religiösen Laien- und Armen-Bruderschaft oder – im ländlichen Raum – schlicht der Bauerschaftsgenossen kennzeichnen.<sup>13</sup> Aus den Bezeichnungen, also den Begriffen in den Schriftquellen allein lässt sich also nicht immer sicher ermitteln, ob eine Schützengilde bzw. -bruderschaft existierte oder nicht.

Um die Unterscheidung zu vereinfachen soll im Folgenden der Oberbegriff „Schützengilden“ bzw. „Schützenbruderschaften“ für die organisierten Gilden und Bruderschaften genutzt werden, die Schützenfeste veranstalten und die – neben ihren anderen Aufgaben – im Kern als Schützenvereinigungen angesprochen werden können. Dagegen sollen die Begriffe „Stadtschützen“ und „Landschützen“ für die in der Stadt bzw. dem Dorf eingesetzten und von der Gemeinheit bezahlten Wachdienste und Verteidigungsaufgaben versehenen Schützen benutzt werden.<sup>14</sup>

Diese Gruppierungen, die „Angestellten der Stadt“, sind dagegen nicht als historische Vorläufer der Schützen zu identifizieren; sie gründeten eben keine Schützenbruderschaften – in der Regel, weil es ihnen nicht erlaubt

---

Burgsteinfurt, Horb am Neckar 1997, S. 277–280, hier S. 277.

12 Hirsch, Schützengesellschaften im Sauerland, S. 38.

13 Art. *gilde*, in: Schütte, Wörter und Sachen, S. 331.

14 Diese Unterscheidung erscheint mir mit Hirsch, Schützengesellschaften, S. 39 und Reintges, Schützengilden, S. 39 sinnvoll.

wurde. Zwar durften auch sie durchaus Vogelschießen veranstalten und an Prozessionen teilnehmen, doch verwehrte man ihnen, den Kern des bruderschaftlichen Zusammenschlusses – das Gildebier – zur Verbrüderung und gemeinsamer Einschwörung abzuhalten und damit schließlich in der Öffentlichkeit eine eigene symbolische Einheit darzustellen.<sup>15</sup>

Das wichtigste Charakteristikum aller Gilden, weltlichen und geistlichen Bruderschaften war der gemeinsame Eid, mittels dessen sich die Mitglieder zu einer Schwurgemeinschaft verbanden.<sup>16</sup> Sie sagten einander Unterstützung in religiösen und weltlichen Fragen zu, versprachen sich gegenseitig Schutz, leisteten einander Beistand, gedachten der eigenen Toten und kamen im bereits genannten gemeinsamen Mahl, dem Gildebier, zusammen.<sup>17</sup> Während die Gilden sich unter anderem berufsständisch definierten und von Kaufleuten, Handwerkern oder Priestern gegründet worden sein konnten, waren die religiösen Bruderschaften im späten Mittelalter Vereinigungen von Laien verschiedener Berufe und gesellschaftlicher Herkunft.<sup>18</sup>

Vom 12. bis zum 15. Jahrhundert waren diese Bruderschaften Personenverbände überwiegend geistlicher, seit dem 15. Jahrhundert dann auch weltlicher Natur, deren Mitglieder den materiellen Zwecken größere Wichtigkeit beimaßen.<sup>19</sup> Die geistlichen Bruderschaften verfolgten mehrheitlich religiöse und karitative Zwecke, etwa das Seelenheilgebet und das Totengeleit für die Mitglieder und deren Familien sowie die Fürsorge für die Armen.<sup>20</sup> Die Unterscheidung der verschiedenen Bruderschaftstypen bereitet allerdings oft Schwierigkeiten. Das liegt in ihrer kaum voneinander zu trennenden Organisationsform begründet, denn die Schützenbruderschaften übernahmen die mittelalterlichen Bruderschaftsstrukturen.

15 Diese symbolische Einheit ist beispielsweise bei den Stadtschützen in Hannover, Köln oder Duderstadt nachzuweisen. von Pfeil, Schützenwesen in Niedersachsen, S. 176f; Reintges, Schützengilden, S. 39f.

16 Gerhard Dilcher, Art. *Conjuratio*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 1 (1971), Sp. 631–633; Peter Löffler, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975, S. 12; Helmut Stradal, Art. *Gilde*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 1 (1971), Sp. 1687–1692.

17 Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formierung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnung im Selbstverständnis des Mittelalters, hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin u.a. 1979, S. 203–226.

18 Schweers, Bruderschaften; Hirsch, Schützengesellschaften, S. 41.

19 Rudolf Weigand, Art. *Bruderschaft*, in: Lexikon des Mittelalters 2 (1999), Sp. 738–741.

20 Delle Luche, Sociétés et concours de tir, Bd. 1, S. 432–439.

Beide teilten daher in der Regel funktionale Elemente: identische Ämterbezeichnungen und Titel sowie religiöse Bräuche.<sup>21</sup>

Ein Blick in die Bischofsstadt Münster in der Mitte des 16. Jahrhunderts veranschaulicht das parallele Bestehen sowohl weltlicher als auch geistlicher Bruderschaften. Ronnie Po-chia Hsia unterteilt die städtischen Bruderschaften in seiner Untersuchung der münsterischen Stadtgesellschaft in drei Gruppen: 1. die sich nach religiösen und sozialen, also beruflichen Kriterien zusammensetzende Kaufmannsgenossenschaft, 2. die nach 1535 allmählich aufkommenden nachbarschaftlich und gesellig orientierten Petri-Bruderschaften sowie 3. die religiösen, allen Stadtbewohnern frei zugänglichen, auf die Verehrung eines Heiligen zielenden Bruderschaften.<sup>22</sup>

Religiöse Elemente waren zwar auch bei den Gilden und bei den weltlichen Bruderschaften von großer Wichtigkeit. Bei ihnen standen allerdings berufliche, ständische, militärische oder gesellige Interessen im Vordergrund.<sup>23</sup> Gemeinhin werden die Schützenbruderschaften daher den weltlichen Bruderschaften zugerechnet<sup>24</sup>, doch stellt sich die Frage, ob die systematische Scheidung von ‚spirituell‘ und ‚profan‘ bzw. ‚weltlich‘ und ‚geistlich‘ aus säkularer Perspektive für die Abbildung der historischen Verhältnisse immer zweckdienlich ist.

### **Genese des Schützenwesens**

Die Ursachen für den Zusammenschluss und die Entstehung von Schützengesellschaften ist in der historischen Forschung umstritten. Verschiedene Theorien kursieren um den Entstehungszeitraum der Schützengemeinschaften.<sup>25</sup> Die allgemein anerkannte und auch kürzlich im Wesentlichen bestätigte These stammt von Theo Reintges aus den späten 1960er Jahren.<sup>26</sup> Nach

---

21 Vgl. zu den Bruderschaften v. a. Ludwig Remling, *Bruderschaften als Forschungsgegenstand*, in: *Jahrbuch für Volkskunde, Neue Folge* 3 (1980), S. 89–112; Ders. *Bruderschaften in Franken: kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchung zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, Würzburg 1986.

22 Ronnie Po-chia Hsia, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618*, Münster 1989, S. 104.

23 Löffler, *Totenbrauchtum*, S. 14f.

24 Wolfgang Hardtwig u. Susanne Galley, Art. *Bruderschaft*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit (EdN)* 2 (2005), Sp. 457–466.

25 Eine Zusammenstellung des Forschungsstandes diskutiert Hirsch, *Schützengesellschaften*, S. 40 u. 56, Anm. 2–7.

26 Reintges, *Schützengilden*; Zu Reintges und der Tradition der Westforschung vgl. Delle Luche, *Sociétés et concours de tir*, Bd. 2, S. 991f.

Reintges nahm das Schützenwesen seinen Anfang im heutigen Belgien, im flämisch-brabantischen Grenzgebiet, von wo aus es in den gesamten nordwesteuropäischen Raum ausstrahlte.<sup>27</sup> Zur 13. Jahrhundertwende traten in allen größeren Städten Flanderns erstmals Vereinigungen von Schützen in Erscheinung.<sup>28</sup> Im 14. Jahrhundert erreichten die Schützengilden dann die Niederlande und verbreiteten sich schließlich im gesamten mittelalterlichen Reich, zunächst vor allem in den Städten der Hanse.<sup>29</sup> Dabei erfolgte, wie auch bei der Gründung von Städten, die Ausbreitung zunächst nach Süden, danach nach Osten und schließlich nach Norden. Es sprechen also gute Gründe dafür, anzunehmen, dass das Schützenwesen mit Verzögerung der Verbreitung der Städte nachfolgte.<sup>30</sup> Voraussetzung dafür war zum einen die Durchsetzung der Projektil- und Schusswaffen nach den Kreuzzügen, zum anderen das Eindringen der zünftischen Zusammenschlüsse in die politische Verantwortung in den Städten. Durch die neu gewonnene Macht der Handwerker-Gilden blieben nämlich die Bewaffnung und der Militärdienst nicht mehr allein der Stadtobrigkeit vorbehalten. Vielmehr gingen diese Rechte an die Gilden, die damit zur „Wurzel und Triebkraft des spätmittelalterlichen Schützenwesens“ avancierten.<sup>31</sup>

Gilden waren, wie auch die Bruderschaften, im Gegensatz zu verwandtschaftlichen und mönchischen Gruppen dieser Zeit, auf freiwilliger Vereinbarung der beteiligten Personen beruhende Zusammenschlüsse, die ihren übereinstimmenden Willen über einen geschworenen Eid bekräftigten und sich zu gegenseitiger Hilfestellungen verpflichteten.<sup>32</sup>

Folgt man Reintges, war das Schützenwesen zunächst ein städtisches Phänomen, das von den Handwerkergilden ausging, die sich im 11. und 12. Jahrhundert zu formieren begannen.<sup>33</sup> Die Entstehung der Schützenbewegung verläuft dabei genau parallel zur Bildung der Handwerkergilden.<sup>34</sup> Ein

27 Reintges, Schützengilden, S. 36. Zu den flandrischen Schützengilden vgl. Crombie, archery and crossbow guilds in Flanders.

28 Reintges, Schützengilden, S. 57.

29 Ebd., S. 58, 66.

30 Ebd., S. 72.

31 Ebd., S. 80–82.

32 Otto Gerhard Oexle, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70–95, hier S. 79–82; Oexle, Die mittelalterlichen Gilden, S. 204–212.

33 Oexle, Die mittelalterlichen Gilden, S. 216.

34 Reintges, Schützengilden, S. 80.



Erklärungsansatz zur Entwicklung und Organisation der ländlichen Schützenvereinigungen wird dagegen von Reintges nicht angeboten.

Wendet man sich also der städtischen Schützentradition zu, so ist Reintges' These hervorzuheben, dass die städtischen Gilden in der Frühzeit des Städtewesens immer mehr politische Teilhabe und Einfluss und damit auch Anteil an der Wehrorganisation der Stadt gewannen. In diesem Zusammenhang gelingt es ihm, nachzuweisen, dass die Schützen zunächst keinen Anteil an der Verteidigung der Stadt zum Zeitpunkt ihrer Gründung oder ihrer Befestigung hatten. Die Schützenvereinigungen sind also nicht aus militärischer Notwendigkeit der Stadtverteidigung gegründet worden.<sup>35</sup> Damit schließt sich der Kreis zu den eingangs gemachten Bemerkungen über das Wort „Schütze“, das sich nicht aus dem Akt des Beschützens, also der Verteidigungshandlung, sondern dem Abschießen von Projektilen herleitet. Diese Erkenntnis unterstützen auch die neueren Forschungen zur bruderschaftlichen Organisation der Schützengilden.<sup>36</sup> Denn der Gründungsabsicht von Bruderschaften lag vielmehr ein religiös motiviertes diesseitiges und jenseitiges Bedürfnis der Laien zugrunde: das Totengeleit und die Erinnerung und Vergegenwärtigung der Verstorbenen, die sogenannte Memoria, die einen Verstorbenen in der Anwesenheitsgesellschaft des Mittelalters weiterhin physische Präsenz verlieh.<sup>37</sup>

Mit dem Verteidigungsgedanken ist also bei der Entstehungsgeschichte der Schützengilden nicht allzu viel anzufangen. Auch in der ältesten Schützenregion, in Flandern, war die Verteidigung – nach Laura Crombies Untersuchung – allenfalls eine von vielen Funktionen der Schützengilden im Spätmittelalter: „The groups were important not just as defenders, but as influential and powerful cultural and social brotherhoods, part of inter-urban festive networks.“<sup>38</sup> Sich allein auf eine kleine Gruppe von Schützen zu verlassen, um die Verteidigung einer Stadt zu organisieren, wäre ohnehin leichtfertig gewesen. Es bedurfte aller durch das Bürgerrecht eingeschworener, verteidigungsfähiger Männer, die verschiedene Waffen im Kampf führen konnten – eben nicht nur Projektil-, sondern auch Nahkampfwaffen, um

---

35 Ebd., S. 146–148; Hirsch, Schützengesellschaften, S. 40.

36 Schweers, Bruderschaften.

37 Oexle, Die mittelalterlichen Gilden, S. 214.

38 Zitiert nach: Crombie, archery and crossbow guilds in Flanders, S. 301.

einen angreifenden Feind niederzuhalten.<sup>39</sup> Die Schützen trugen ihren Teil dazu bei, durch regelmäßige Schießübungen die Schießtauglichkeit zu erhalten und die Schießfertigkeiten zu verbessern.<sup>40</sup> Sie waren aber nicht hauptsächlich und auch nicht allein für die Verteidigung verantwortlich.

### **Die Schützengilden und das Schützenfest im Spätmittelalter**

Löst man sich von dieser alten Vorstellung und berücksichtigt die Schützen als soziale und kulturelle Formation innerhalb der Stadt, wird der Blick frei, um ihre vielschichtigen Rollen und Funktionen in der und für die Stadtgesellschaft zu analysieren. Bevor dies aber geschehen kann, wird sich dem zentralen Festakt der Schützen, dem periodisch wiederkehrende Schützenfest, zuzuwenden sein.

So zeigt Jean-Dominique Delle Luche in seiner umfassenden Studie zu den mittelalterlichen Schützen, dass – abgesehen von einer Vielzahl regionaler Besonderheiten – deutliche kulturelle Verschiedenheiten zwischen den nördlichen und den südlichen Teilen des Alten Reiches im Hinblick auf die Frage der Schützenfeste bestanden.<sup>41</sup> Offenbaren sich die Schützenfeste im Süden überwiegend als Feste zwischen verschiedenen teilnehmenden Städten, als mehrtägige Wettstreite untereinander, so waren sie in den Städten im Norden vielmehr innerstädtische Feste innerhalb der Bürgerschaft.

Im süd- und mitteldeutschen Raum wurden im Spätmittelalter teils mehrwöchige Schützenfeste unter Teilnahme entsandter Schützen verschiedener Städte veranstaltet, an deren Ende ein siegreicher Schützenkönig stand und die Ehre und das Ansehen seiner Stadt beanspruchen konnte. Diese Schützenfeste, im Kern sowohl sportliche und spielerische Auseinandersetzungen als auch Wettbewerbe, die um die fähigsten und treffsichersten Männer ausgetragen wurden, nahmen Delle Luche zufolge häufig den Platz konfrontativer, gewaltsamer Auseinandersetzungen ein. Die Wettkämpfe halfen in einer Zeit ständig drohender Auseinandersetzungen das friedliche

---

<sup>39</sup> Reintges, Schützengilden, S. 147.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 159.

<sup>41</sup> Jean-Dominique Delle Luche (Paris), Schützenfeste im Heiligen Römischen Reich – regionale Konfiguration einer „gemeinen“ Wettbewerbskultur, Vortrag auf der Tagung: Städtische Wettkampfkulturen in der europäischen Vormoderne / Urban Cultures of Contest in Premodern Europe, 20.10.2016 – 22.10.2016, in Münster. Für die Bereitstellung des Vortragsmanuskripts danke ich Jean-Dominique Delle Luche an dieser Stelle sehr.

Miteinander der Städte zu sichern.<sup>42</sup> Die Schießwettbewerbe waren durch ihren Wettkampfcharakter, der mit nennenswerten Preisen belohnt wurde, symbolische Gesten, um ein Klima der Freundschaft und des guten Willens bei den angereisten Teilnehmern aus verschiedenen Städten, die meist zu den städtischen Oberschichten gehörten, zu erzeugen, und stifteten auf diese Weise Ausgleich und Frieden.<sup>43</sup>

In den Städten des Nordens dagegen erweisen sich Schützenfeste vorwiegend als innerstädtische und von kleinen Gruppen innerhalb des Gemeinwesens, etwa Kaufmanns-Gilden oder religiösen Bruderschaften, ausgerichtete Veranstaltungen, die – im Gegensatz zu den süd- und mitteldeutschen Gebieten – nicht von den Städten organisierte wurden. Im Zentrum der Feste stand ein Schießwettbewerb, der auf einem eigens ausgewiesenen Platz stattfand und bei dem ein am Ende einer hohen Holzstange angebrachter hölzerner Vogel bzw. Papagei so lange beschossen wurde, bis er in seine Einzelteile zersplitterte und von der Stange fiel.<sup>44</sup>

Die Befunde Delle Luches legen nahe, dass auch bei der wissenschaftlichen „Schützengeschichtsschreibung“ der regionale Blick von entscheidender Bedeutung ist – allerdings niemals ohne Kontextualisierung in den größeren Forschungszusammenhang.

### **Die Bruderschafts-Theorie**

Ursprung und historische Entwicklung der Schützengilden lassen sich allerdings auch im begrenzten regionalen Zuschnitt nicht verallgemeinern. In der neueren Forschung zu den mittelalterlichen Bruderschaften wird zwischen drei Entstehungsformen von Schützenvereinigungen unterschieden.<sup>45</sup>

Nach Volker Schweers Untersuchungen zu den westfälischen Bruderschaften konnte aus einer örtlichen Schützengilde eine Bruderschaftsgründung hervorgehen, wie anhand der Osnabrücker Bartholomäusgesellschaft zu erkennen

---

42 Anne-Laure van Bruaene, Harmonie et honneur en jeu: les compétitions dramatiques et symboliques entre les villes flamandes et brabançonnaises aux quinzième et seizième siècles, in: *Le verbe, l'image et les représentations de la société urbaine au Moyen Âge*, hrsg. v. Marc Boone u.a., Anvers u.a. 2002, S. 227–278.

43 Crombie, Archery and Crossbow Guilds, S. 293; Delle Luche, Schützenfeste im Heiligen Römischen Reich.

44 Delle Luche, Schützenfeste im Heiligen Römischen Reich.

45 Schweers, Bruderschaften, S. 70.



Abb. 1: In den nördlichen Gebieten des Alten Reiches waren die Papageienschießen weit verbreitet. Papageien, die seit den Kreuzzügen bekannt waren, galten als exotische Vögel, verliehen dem Schießwettkampf Bedeutung und Ansehen und wiesen den sportlichen Wettkampf als Beschäftigung der ländlichen und städtischen Eliten aus. Goldener Schützenpapagei aus Neuenkirchen, 1604 (Quelle: Karl Hagemann [Red.], 400 Jahre Bürgerschützenverein Neuenkirchen 1604–2004, Neuenkirchen 2004, S. 140).

ist.<sup>46</sup> Genauso konnte eine religiöse Bruderschaft die Gründung einer Schützenvereinigung nach sich ziehen.<sup>47</sup> Und schließlich war auch ein Nebeneinander von Schützenverband und Bruderschaft in einer Gesellschaft möglich.<sup>48</sup>

Hinweise auf diese verschiedenen Entstehungsgenesen lassen sich auch bei den nordmünsterländischen Schützengilden finden. In Greven gab es im frühen 18. Jahrhundert eine Heilig-Geist-Gebetsbruderschaft, die zwar auch ein Schützenfest feierte, aber erst im letzten Paragraphen ihrer Statuten das zugehörige Königsschießen und Gelage aufführte, was für eine den religiösen Verpflichtungen nachgeordnete Stellung spricht.<sup>49</sup>

Die Metelener Schützengesellschaft nannte sich bei der Niederlegung ihrer Statuten im frühen 19. Jahrhundert Bruderschaft der „H.[eiligen] Fabian und Sebastian“.<sup>50</sup> Das Protokollbuch dieser Schützengemeinschaft wurde im Jahr 1779 begonnen, während ein Schützenpokal in Form einer Zinnkanne aus dem Jahr 1704 überdauert hat.<sup>51</sup> In den Bürgermeisteramtsrechnungen des Wigbolds Metelen des 16. und 17. Jahrhunderts, beginnend im Jahr 1584, findet sich dagegen nur die Erwähnung einer Liebfraueugilde und eines Liebfrauenamtes.<sup>52</sup> Ob die Gilde mit dem Patronat der Gottesmutter Maria als Vorläuferin der Fabianus- und Sebastianus-Schützenbruderschaft anzusehen ist, ist nicht eindeutig zu bestimmen – in jedem Fall erscheint dies aber möglich zu sein. Damit läge die Gründung einer Schützengesellschaft ausgehend von einer religiösen Bruderschaft vor, die ihren Selbstzweck in der Verrichtung guter Werke und der Unterstützung der Armen gesehen haben dürfte, worauf das gewählte Liebfrauen-Patronat und der zu dieser Zeit in Metelen bedeutende Marien-Kult hindeuten.<sup>53</sup>

---

46 Ebd., S. 70.

47 Ebd., S. 70f.

48 Ebd., S. 68. In Büren bei Paderborn gab es eine Sebastianusbruderschaft, die aus zwei verschiedenen Gemeinschaften bestand: aus einer Schützengesellschaft und einer Bruderschaft. Die Mitglieder der Schützengesellschaft schossen, die Bruderschaftsmitglieder widmeten sich dem religiösen Brauchtum und dem Verrichten guter Taten.

49 Prinz, *Geschichte des Westfälischen Schützenwesens*, S. 10.

50 *Quellen zur Geschichte der Stadt Ochtrup*, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm Elling, Ochtrup 2009, S. 427.

51 August Schröder (unter Mitwirkung von Reinhard Brahm), *Metelen. Orts- und archivgeschichtliche Beiträge*, Metelen 1990, S. 171.

52 Ebd., S. 171.

53 Vgl. ebd., S. 173.



Abb. 2: Grenze zwischen dem Bistum Münster und der Grafschaft Mark bei Lünen und Altlünen, Stadansicht, 1578. Detailansicht: Darstellung eines Vogelschießens (Quelle: Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, KSA [Kartensammlung] Nr. 1468).

Weil sich die genauen Gründungsstände vieler Bruderschaften aufgrund fehlender Quellen zumeist nicht rekonstruieren lassen und weil auch die Selbstbezeichnungen der Vereinigungen, z.B. zwischen Bruderschaft und Gilde, oft wechseln, lässt sich die Frage nach dem Ursprung (und daher auch dem Alter) einzelner Schützenvereinigungen vielfach nicht zufriedenstellend beantworten. Das 14. Jahrhundert scheint jedoch bei der Verbreitung des Schützenwesens von besonderer Bedeutung zu sein.<sup>54</sup>

### **Von der Zeit der großen Fehden bis zum Dreißigjährigen Krieg**

Im 14. Jahrhundert erfasste das Schützenwesen nach seiner Ausbreitung in Belgien, Frankreich und den Niederlanden die deutschen Gebiete großflächig. Beginnend im Rheinland nahm die Schützenkultur in den Hansestädten ihre Ausstrahlung.<sup>55</sup> Die ältesten Hinweise auf westfälische Schützen sind vage. Zwar reklamieren viele Schützenvereinigungen einen Ursprung im 14. Jahrhundert durch Ersterwähnung einer Gilde oder Bruderschaft, doch ist diese nicht immer sicher mit Aktivitäten von Schützen in Verbindung zu bringen. Die Belege aus dem 14. Jahrhundert stammen aus Dortmund (erste Erwähnung der Schützen in einer seit frühestens 1543 verfassten Stadtchronik, darin: Schützen angeblich 1378 erwähnt)<sup>56</sup>, aus Nottuln (Bruderschaft St. Mariae und St. Martin genannt 1383)<sup>57</sup>

---

54 Delle Luche, *Sociétés et concours de tir*, Bd. 1, S. 237f.

55 Reintges, *Schützengilden*, S. 72.

56 *Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 20: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Erster Band: Dortmund, Neuß, Leipzig 1887, S. 236f. Da der Chronist Dietrich Westhoff die Ereignisse erst zwei Jahrhunderte später aufzeichnete und seine Quellen nicht mehr vorliegen, lassen sich Einzelheiten der Angaben nicht überprüfen. Vgl. auch Dietrich Saueremann, *Volksfeste im Westmünsterland*, Bd. 2, Vreden 1985, S. 113. Vgl. zu Dietrich Westhoff: Hermann Keussen, *Art. Westhof* [!], Dietrich, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 42 (1897), S. 192.

57 Die erste Erwähnung der Bruderschaften St. Mariae und Martini datiert auf 1383. Ob auch eine Schützenbruderschaft bestand, wird nicht deutlich. Kopfrege der Urkunde: Der Dekan Heinrich zu Nottuln verzichtet zu Gunsten der Bruderschaften St. Mariae und St. Martini auf den Kampf, welchen er von Wilhelm Schillinge von den Broyke gekauft hat, 1383 Jul 14. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden: LAV NRW AW), Stift Nottuln, Urkunden, Nr. 102. Die bei Reintges, *Schützengilden*, S. 63 angegebene Datierung der Ersterwähnung der Briloner Schützengilde ebenfalls auf 1383 ist nicht haltbar. Die Statuten der Schützenbruderschaft Brilons stammen vom 2. Februar 1417 und stellen die erste schriftliche Erwähnung der Bruderschaft dar. *Geschichte der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Brilon* < <http://www.schuetzen-brilon.de/index.php?page=geschichte> >, abgerufen am 20.9.2016.

und aus Datteln (St. Amandus-Gilde 1440 genannt; angeblich 1397).<sup>58</sup> In Dortmund bestand eine „armborstes schutzen selchop“, die ein Vogelschießen veranstaltete und dabei auf einen hölzernen *papegoien* schoss. Beim Schützenfest trugen die Mitglieder der Gesellschaft eine einheitliche Tracht: Mäntel mit Kapuzen, die sogenannten *kogeln*. Außerdem nahmen sie am Totengeleit für die verstorbenen Mitglieder teil.<sup>59</sup>

Die Hinweise auf Schützen stammen nicht etwa aus Gründungsbriefen oder Urkunden, sondern aus städtischen und landesherrlichen Rechnungsbüchern, in denen die finanziellen Aufwendungen des Stadtrates oder des Landesherrn dokumentiert wurden.

So werden in Münsters Kämmerei-Rechnungen der Jahre 1447 und 1448 mehrfach Zahlungen der Stadtkasse an die Schützen unter anderem „als se de Papegogen schotten“ – als die Schützen ihr Papageienschießen durchführten – genannt.<sup>60</sup> Exakt zur gleichen Zeit lassen sich auch im nördlichen Münsterland Schützen und ihr Vogelschießen in den Quellen erstmals nachweisen. Im Rheiner Lohnherrenbuch des Jahres 1449 wurde die Zahlung von vier Mark aus der Stadtkasse für die „schütten kogelen“, also die Kaputzhüte der Schützen, festgehalten.<sup>61</sup> Drei Jahre später ist außerdem ein Zuschuss von 10 Schillingen für eine Tonne Bier an die „schütten do se er ghyldebeer hadden“ vermerkt.<sup>62</sup> Die Schützen hielten demnach ihr an das Vogelschießen anschließendes Gelage, das hier „Gildebier“ genannt wurde. Die Steinfurter Rentamtsrechnungen verweisen im Jahr 1490 auf eine Zahlung von sieben Schillingen und sechs Deut aus „older ghewonte den Schutten van Hollick, als se eren Vogell scheiten“. Die Schützen der Steinfurter

58 Reintges, Schützengilden, S. 63f. Die Datierung der Ersterwähnung der Dattelner Schützengilde ist nicht mehr zu prüfen. Erst aus dem Jahr 1440 ist ein Grundstücksverkauf an den Gildemeister der St. Amandus-Gilde belegt. Ob diese Gilde eine Schützengilde war oder nicht, bleibt offenbar unklar. Zusammenfassung der Geschichte der Bürgerschützengilde Datteln von Hermann Grochtmann. Auszüge aus: Hermann Grochtmann, Schützengilde 1397 Datteln. Festschrift 1951, Datteln 1951 <<http://bsg1397.de/gilde/geschichte.html>> abgerufen am 20.9.2016. Vgl. Hermann Grochtmann, Die ältesten bildlichen und schriftlichen Zeugnisse über eine Schützengilde in Datteln, in: Vestisches Jahrbuch 55 (1953), S. 82–89.

59 Chroniken der deutschen Städte, Bd. 20, S. 236f.

60 Vgl. Die Kämmererechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458, hrsg. v. Wybe Jappe Alberts, Groningen 1960.

61 Franz Darpe, Zur Geschichte der Stadt Rheine, in: Westfälische Zeitschrift 38 (1880), S. 43–141, hier S. 75, Anm. 2. Darpes Lesung *vogelen* ist nicht korrekt und in *kogelen* zu korrigieren. Diesen Hinweis verdanke ich Lothar Kurz (Rheine).

62 Zitiert nach Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 78.



Bauerschaft Hollich erhielten demnach aus althergebrachter Sitte und zur Unterstützung der Finanzierung ihres Vogelschießens einen gewissen Geldbetrag vom Steinfurter Grafen.<sup>63</sup> Wenige Jahre später zeigen die nur vereinzelt überlieferten Rentamtsrechnungen der Verwaltung, dass der Steinfurter Graf 1519 bzw. 1520 seinen alten Schützen („olden schutthenn“) innerhalb der Mauern seiner Stadt zum Vogelschießen zwei Mark und ein Ferkel vermachte.<sup>64</sup> Außerdem schenkte er den jungen Schützen („jungen Schutten“) in der Stadt eine kleine Tonne Bier. Darüber hinaus bedachte er auch die Schützen der Selener (*Zelen*) sowie der Hollicher (*Hollyck*) Bauerschaft und aus Borghorst mit jeweils einer Tonne Bier bzw. die Schützen aus der Steinfurter Bauerschaft Veltrup (*Veltorpe*) mit einer halben Tonne Bier.<sup>65</sup>

Es gibt daneben einige Hinweise, dass die städtischen Schützen in Steinfurt sich bereits in der Mitte des 15. Jahrhundert organisierten und regelmäßig im bruderschaftlichen Rahmen bzw. als Gilde versammelten. So werden im Jahr 1539 in den Steinfurter Rechnungen die Schützen mit ihrem Versammlungsort, „up den wynhus“ aufgeführt. Dieses Weinhaus wurde, wie durch Forschungen zu dessen Baugeschichte in den 1980er Jahren ermittelt werden konnte, 1444 im Namen des Grafen am Steinfurter Markt errichtet.<sup>66</sup>

Darüber hinaus lassen sich in Steinfurt 1478 zwei Gilden, die Antoniusgilde und die Sebastianusgilde, urkundlich nachweisen. Beide Vereinigungen standen in enger Verbindung zueinander, was anhand der gemeinsamen Vorsteher (*Provisoren*) deutlich wird.<sup>67</sup> Vieles lässt demnach vermuten, dass die Sebastianusgilde eine Schützenbruderschaft war, die bereits zur Bauzeit des Weinhauses in der Mitte des 15. Jahrhunderts existiert haben könnte.

---

63 Hans Jürgen Warnecke, 1490–1990 – 500 Jahre Schützen in Hollich. Das Buch der Bauerschaft, Ibbenbüren 1990, S. 22; Rechnungen der Steinfurter Rentamtskammer 1490/91. Fürstliches Archiv Steinfurt (über LWL-Archivamt), Bestand G, Nr. 7730.

64 Ein Schwein, eine Sau oder ein Ferkel dürfte dem schlechtesten Schützen zugestanden haben, der durch diese Gabe einen Gewinn erhielt, ohne diesen verdient zu haben und dadurch eine Bloßstellung seiner Fähigkeiten als Schütze in der Gemeinschaft erlebte. Zu vergleichen ist das Idiom „Schwein haben“. Vgl. zum Sprichwort: Friedrich Seiler, Deutsche Sprichwörterkunde, München 1922, S. 258f.

65 Warnecke, Schützen in Hollich, S. 23. Das normale Bierfass, die Tonne, entsprach etwa 100 bis 130 Litern Bier.

66 Fred Kaspar, Ein Weinhaus von 1444 in Burgsteinfurt, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 44 (1986), S. 43; Hans-Walter Pries, Markt und Märkte in Burgsteinfurt, Steinfurt 1989.

67 1478 Feb 5. Döhmann, Schützenwesen in Steinfurt, S. 277. Die Urkunde konnte ich allerdings nicht in den veröffentlichten Regesten der frühen Urkunden des Stadtarchivs Steinfurt ausfindig machen.

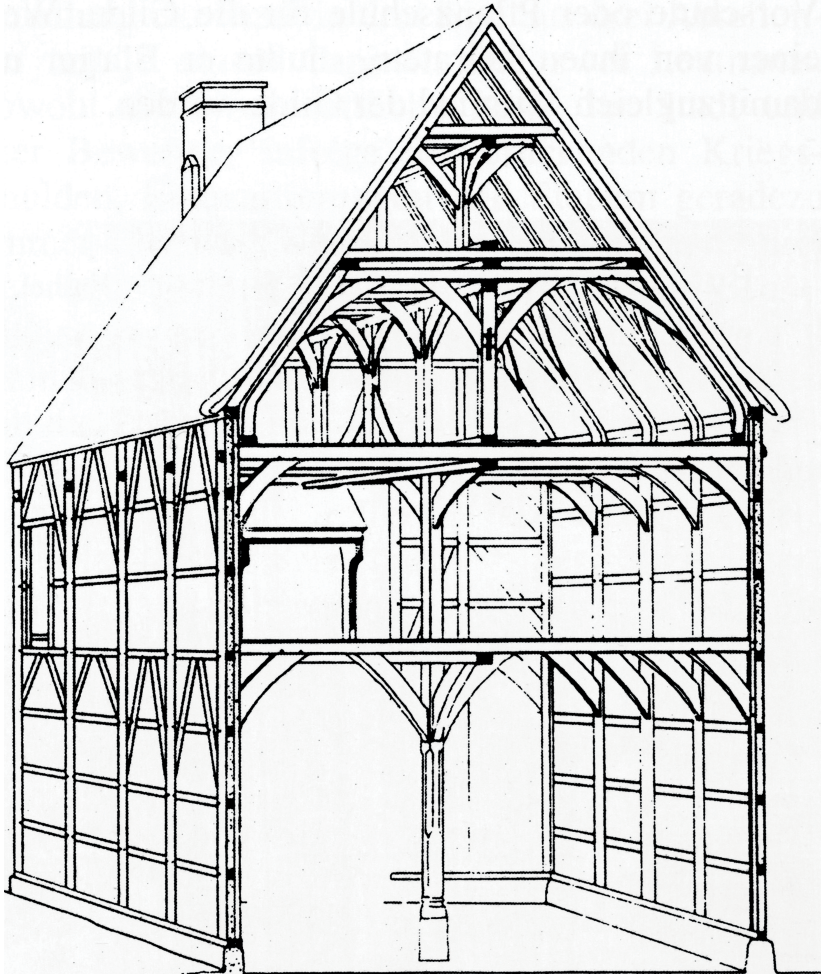


Abb. 3: Schnitt des sogenannten Weinhauses (Markt 19), 1444 vom Grafen von Bentheim-Steinfurt errichtet. Es diente den Steinfurter Schützen als Fest- und Versammlungsort. Die Darstellung zeigt den Zustand des 16. Jahrhunderts (Quelle: Fred Kaspar, Ein Weinhaus von 1444 in Burgsteinfurt, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 44 [1986], S. 43).

Dass Sebastian ein beliebter Heiliger der Schützenbruderschaften war, stützt ferner die Annahme.<sup>68</sup> Auch in der Stadt Steinfurt scheint es zu dieser Zeit demnach eine Schützenbruderschaft gegeben zu haben, die sich – das ist hier hervorzuheben – in einem Gebäude des Grafen von Steinfurt, also mit dessen ausdrücklicher Unterstützung, versammelte.

Es ist nicht eindeutig, ob der Zeitraum, der Mitte des 15. Jahrhunderts den Beginn des bruderschaftlich bzw. gildemäßig organisierten Schützenwesens im Münsterland markiert, oder ob die überlieferten Rechnungsbücher mit den Erwähnungen der Schützen lediglich diesen Eindruck vermitteln, weil sie, abseits der Urkunden, die ältesten überlieferten Akten-Dokumente der Städte und Ämter darstellen. Nichtsdestotrotz lässt sich festhalten, dass die Schützen und ihr Vogelschießen in den größeren Städten bzw. deren direktem Umfeld im nördlichen Münsterland erstmals zum Zeitpunkt der Soester Fehde (1444–1449) und kurz vor Beginn der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457) in der schriftlichen Überlieferung auftauchen.

Ein Entstehungszusammenhang mit den Fehden der Bischöfe von Münster im 15. Jahrhundert würde jedoch noch nicht das wesentlich frühere Bestehen einer vermeintlichen Schützengilde im westlichen Münsterland, in Nottuln, erklären, deren Existenz zu dieser Zeit zwar unsicher ist, aber zumindest möglicherweise bereits für das 14. Jahrhundert in Ansehung zu bringen ist. Ob daher die Fehdejahrzehnte vielleicht ausschlaggebend für eine intensivere Förderung und damit Verbreitung von Schützengilden in der Region gewesen sein können, wie es von der lokalen Geschichtsforschung gelegentlich vorgeschlagen wurde, muss bis auf Weiteres unklar bleiben.<sup>69</sup>

Ein Blick nach Rheine zeigt jedenfalls einen militärischer Einsatz der Schützen außerhalb der Stadt während der großen Fehden des 15. Jahrhunderts. Im Zuge der Münsterischen Stiftsfehde um die Nachfolge Bischof Ottos IV. schlugen sich die Rheiner Bürger, wie auch die Vertreter der meisten Städte des Hochstifts Münster, auf die Seite des Gegenbischofs Erich von Hoya (um 1410–1458), der mit seinem Opponenten, Walram von Moers (um 1393–1456), gewaltsam um die Besetzung des münsterischen Bischofsstuhls kämpfte. Erichs Bruder, Johann von Hoya,

---

68 Diese Argumentation wurde schon von Döhmann, Schützenwesen in Steinfurt, S. 277 vorgeschlagen.

69 So beispielsweise schon in Ansehung gebracht von Döhmann, Schützenwesen in Steinfurt, S. 277.

marschierte 1450 gegen die Gefolgsleute Walrams auf Haus Dülmen, unter denen sich nach den Lohnherrenrechnungen auch eine Gruppe Rheiner *schutten* befand.<sup>70</sup> Es lässt sich nicht feststellen, ob mit den *schutten* hier besoldete Stadtschützen oder tatsächlich Mitglieder der städtischen Schützengilde gemeint waren, die nach Ausweis des städtischen Rechnungsbuchs eine halbe Mark für ihren Einsatz erhielten.

Meist waren jedoch nicht die Schützen, sondern Söldner außerhalb der Stadtmauern im Auftrag der Stadt tätig.<sup>71</sup> Sie waren – wie man annehmen darf – häufig besser ausgebildet und zur Ausübung des Kriegshandwerks geeigneter. Darüber hinaus gefährdete ihre Abwesenheit nicht das Funktionieren des Handels, des Handwerks und überhaupt der Stadtgesellschaft, wie dies bei dem auswärtigen Einsatz von Mitgliedern der Bürgerschaft der Fall gewesen wäre.

Vom städtischen Magistrat beauftragt und unterstützt, waren zwei Rheiner Ratsherren während der Münsterischen Stiftsfehde mit einem militärischen Trupp, einem Heer (*heyr*) wie im Rheiner Lohnherrenbuch zum Jahr 1451 beschrieben wird, bestehend aus Söldnern (*söldnern*) nicht näher genannter Herkunft, bis nach Ahaus gezogen, um die Belagerung der Stadt durch Erich von Hoya zu unterstützen.<sup>72</sup> Die Quelle spricht eindeutig von Söldnern und nicht von Schützen.

Tatsächlich prägten seit dem 14. Jahrhundert bereits bezahlte Söldnerfahnlein die militärische Landschaft der deutschen Reichsteile.<sup>73</sup> Die Bischöfe des Bistums Münster nutzten im 15. Jahrhundert ebenfalls überwiegend Söldner, um ihrer Verpflichtung der Gestellung von Truppen gegenüber dem Kaiser nachzukommen.<sup>74</sup> Die verpflichtende Heeresfolge, die die Stadtbürger ihrem Landesherrn – die Rheiner Bewohner also ihrem Bischof in Münster – gegenüber zu leisten verpflichtet waren, wurde noch, wie der Einsatz von Schützen beim Marsch auf Haus Dülmen zeigt, durch ein städti-

70 Lothar Kurz, Art. 1450 griffen die Schützen zu den Waffen. Das Schützenwesen in Rheine, Teil 1, in: Münsterländische Volkszeitung, Lokalteil Rheine (22.7.2016).

71 Auswärtige Einsätze kamen dennoch gelegentlich vor. Vgl. für Flandern dazu Crombie, archery and crossbow guilds in Flanders S. 36.

72 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 118, Anm. 4.

73 Hirsch, Schützengesellschaften, S. 40; Gerhard Fouquet, Die Finanzierung von Krieg und Verteidigung in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (1400–1500), in: Stadt und Krieg, hrsg. v. Bernhard Kirchgässner u. Günter Scholz, Sigmaringen 1989, S. 41–82, hier. S. 42f.

74 Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster, Bd. 7,1: Die Diözese, Berlin u.a. 1999, S. 194.

ches Schützenkontingent – bestehend entweder aus besoldeten Stadtschützen, aus Landfolgedienst leistenden Bürgern oder aus Mitglieder der Schützenbruderschaft – wahrgenommen, während man bei der Belagerung von Ahaus auf bezahlte Söldner unter Führung von zwei Ratsherren zurückgriff.

Eben diesen Befund bestätigt auch Volker Schweers bei seiner Untersuchung der Osnabrücker Schützenbruderschaft. So kann er zu dieser Zeit einen Kriegseinsatz von etwa 100 Schützen außerhalb der Stadtmauern belegen.<sup>75</sup> In der Bischofsstadt Münster gelingt es Schweers allerdings nur, innerstädtische Aufgaben der örtlichen Schützen nachzuweisen.<sup>76</sup> Im Münsterland wird für das 15. Jahrhundert insgesamt zurückhaltend mit der Annahme umzugehen sein, dass Schützen in Kriegseinsätzen regelmäßig außerhalb der Stadtmauern eingesetzt wurden. Diesen Dienst versahen Söldnertruppen oder Landfolge leistende Untertanen.

Bei genauerer Betrachtung der beiden Städte ist es fraglos interessant, dass die Schützen zwar Teil der städtischen Wehrorganisation waren und vom Rat zu vielen Aufgaben herangezogen werden konnten, sie aber von der allgemeinen Wehrpflicht (in Osnabrück) bzw. vom allgemeinen Wachdienst (in Münster) befreit waren.<sup>77</sup> Den Wachdienst übernahmen alle Bürger und Einwohner der in sogenannte Rotten eingeteilten Leischaften, wie die Stadtbezirke in beiden Städten genannt wurden.<sup>78</sup>

### **Die Landwehr-These**

Neben der Annahme einer Entstehung der Schützen-Organisationen während der münsterischen Fehden des 15. Jahrhunderts existiert eine weitere These, die auf die Ursprünge der bruderschaftlichen Schützen-Organisationen abzielt und gelegentlich in regionalgeschichtlichen Schriften formuliert wird.<sup>79</sup> Diese Theorie nimmt den Befestigungsbau im 14. Jahrhundert in den Blick, der in Form von Landwehren bzw. Stadtlandwehren –Verteidigungsanlagen aus Wällen und Gräben mit Bewuchs – realisiert wurde. Im Münsterland wurde mit der Zunahme der militärischen Aufgaben der Städte,

---

75 Schweers, Bruderschaften, S. 62.

76 Ebd., S. 79f.

77 Ebd., S. 62, 80.

78 Ebd., S. 62, 80.

79 So etwa bei: Hans Jürgen Warnecke, 500 Jahre Prinzen-Schützengesellschaft-Borghorst v. 1490 e.V. Festbildband zum Vereinsjubiläum im Jahre 1990, hrsg. v. d. Prinzen-Schützengesellschaft Borghorst, Steinfurt 1990, S. 17

die von den Bischöfen dafür mit Privilegien ausgestattet wurden, auch der Schutz der Landwehren und der Stadtfeldmark in die Hände der Stadtberechtigten gelegt.<sup>80</sup> Insofern erscheint es auf den ersten Blick möglich, die Schützen in Verbindung mit der Verteidigung der Landwehren zu bringen, zumal sie bisweilen – wie noch zu zeigen ist – als verlängerter Arm der Stadträte fungierten. Gerne wird auf eine münsterische Urkunde des frühen 14. Jahrhunderts verwiesen, die die Verteidigung der Landwehren thematisiert.

Zur Aufgabe, die Landwehr zu schützen und zu erhalten, wurden im Fürstbistum schon 1321 die Bauern in den Kirchspielen Roxel, Albachten und Bösensell bzw. den Kirchspielen Gievenbeck und Mecklenbeck herangezogen. Der Bischof regelte in dem auf dieses Jahr ausgestellten Diplom, dass die Bauern die Sterbfallabgabe, das Hergewede, nicht – wie üblich – an den Landesherrn abgeben mussten, sondern zur Verteidigung der Landwehren behalten sollten.<sup>81</sup> Die Urkunde ordnete folglich den Landfolgedienst der ländlichen Untertanen des Bischofs.

Es ergeben sich jedoch einige Probleme bei der zuweilen angenommenen Gleichsetzung von Landfolgedienst leistenden Männern und den Schützen: 1. sind Schützengilden in der Zeit der Anlage der Landwehren, nämlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den deutschen Territorien und damit ebenfalls im Münsterland noch nicht nachzuweisen. Vielmehr ist ihre Existenz in diesen Gebieten anhand der Ergebnisse der Untersuchungen von Theo Reintges, Jean-Dominique Delle Luche und Laura Crombie sogar insgesamt bestreitbar; 2. beginnt der Aufstieg der Schützengilden wohl im städtischen und nicht im ländlichen Raum; 3. lag die Kernaufgabe der Mitglieder der Schützengilden zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrer Verbreitung nicht vorwiegend in der Verteidigung ihrer Siedlung und 4. werden in der Urkunde des Jahres 1321 oder im Umfeld der Urkunde nirgendwo Schützen genannt.

<sup>80</sup> Vgl. dazu: Cornelia Knepe, Die Stadtlandwehren des östlichen Münsterlandes, Münster 2004, S. 125.

<sup>81</sup> Bischof Ludwig v. Münster befiehlt, dass den bei dem Bau von Landwehren beteiligten Einwohnern der Kirchspiele Roxel, Albachten, Bösensell, Gievenbeck und Mecklenbeck das Hergewede belassen wird, um sie leistungsfähiger zu machen. LAV NRW AW, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Urkunden, Nr. 379c. Gedruckt in: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 8: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, bearb. v. Robert Krumboltz, Münster 1908–1913, Nr. 1518, S. 552; Knepe, Stadtlandwehren, S. 51; Christine Reinle, Fehden im Spannungsfeld von Landesherrschaft, Adel und bäuerlicher Bevölkerung, in: Tradition und Erinnerung in Adels Herrschaft und bäuerlicher Gesellschaft, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2003, 173–194, hier S. 185.

Mit diesen Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass sich landesherrliche Untertanen im militärischen Dienst für ihren Bischof auf keinen Fall mit den Mitgliedern der korporativen Schützengilden gleichsetzen lassen, auch wenn sich ihre Aufgaben, Geleitdienst und Gefahrenabwehr, durchaus überschneiden konnten. Um dies noch weiter zu verdeutlichen, soll sich im Folgenden den Aufgaben der Schützen, die sich durch die überlieferten Quellen rekonstruieren lassen, zugewandt werden.

Daran schließt die Frage an, welche Rolle die Schützengilden in den Städten des nördlichen Münsterlandes im 15. Jahrhundert spielten. Wer kontrollierte sie? Welche Position nahmen sie tatsächlich im städtischen und ländlichen Wehrwesen ein?

### **Die Rolle der Schützen in den Städten Münster und Osnabrück**

Zunächst soll der Blick noch einmal auf die Rollen der Schützen in den beiden genannten Bischofsstädten Münster und Osnabrück gerichtet werden, wie sie von Volker Schweers untersucht wurden. Zu den Aufgaben der münsterischen Schützengilde, für die sie von der Stadtkasse Geld erhielten, gehörte nach erhaltenen Rechnungen der Gang zum Freistuhl, das Geleit bedeutender Herren (1447 z.B. des Grafen von Tecklenburg) sowie die Gefahrenabwehr und -bekämpfung.<sup>82</sup> Die Osnabrücker Schützen hatten mit dem Geleit, den Repräsentationsaufgaben zu bestimmten Stadtfeierlichkeiten sowie den Ordnungsarbeiten im Falle eines Brandes ähnliche Aufgaben.<sup>83</sup>

Zusammengefasst bildeten diese Schützen eine „Eingreiftruppe“ im Innern der Stadt mit Polizeiaufgaben, eine repräsentative Truppe mit Uniformierung in den Stadtfarben, letztlich eine „schnell aktivierbare bewaffnete Macht“ des Rates. Diese wurde innerhalb der beiden Städte auch eingesetzt: in Osnabrück zum Beispiel 1424 bei Protesten von Geistlichen zur Wahl des neuen Bischofs oder, sowohl in Osnabrück als auch in Münster, bei Unruhen während der Zeit der Bauernkriege 1525. Entscheidenden Einfluss auf die Stadtpolitik hatten die Schützen aber in Soest, wo es – nach Volker Schweers – „ohne die drei Schützenverbände keine Reformation“ gegeben hätte.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Schweers, Bruderschaften, S. 79.

<sup>83</sup> Ebd., S. 62f.

<sup>84</sup> Wilfried Ehbrecht, Verlaufsformen innerstädtischer Konflikte in nord- und westdeutschen Städten im Reformationszeitalter, in: Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, v. Dems, hrsg. v. Peter Johaneck, Köln u.a. 2001, S. 314–331, hier S. 331. [Erstabdruck in: Stadt

Leider sind die Quellen im nördlichen Münsterland im 15. Jahrhundert zu dürftig, um eine ähnliche Einflussnahme der Schützengilden auf die politische Stadtentwicklung, sei es auf Seiten des Rates oder in Opposition zum Rat, beurteilen zu können. Es wird jedoch durch die Statuten der Bevergerner Schützengilde aus dem Jahr 1572 deutlich, dass aufsässiges Verhalten der Schützen, wohl nicht nur beim Schützenfest, mit einer Geldstrafe sanktioniert werden sollte.<sup>85</sup> Die Aufgaben der Schützen, über die zumindest schriftliche Belege aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorliegen, sollen im Folgenden betrachtet werden.

### Aufgaben und Privilegien der Schützen im nördlichen Münsterland

Die Tätigkeitsfelder sowie die Selbst- oder Fremdverpflichtungen der Schützengilden lassen sich in sozial-karitative, polizeilich-militärische sowie religiös-repräsentative Aufgaben unterteilen.

Bei vielen Schützengilden haben sich das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht über die Gemeinheitsgrundstücke und die Landwehren erhalten. Für ihre Leistungen wurden die Schützen in der Regel vom Stadtrat mit spezifischen Privilegien belohnt. Häufig in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Überwachung der Marken bzw. Gemeinheitsgrundstücke stehen daher das Vorrecht an bestimmten Tagen in den Jagdgebieten der Stadt jagen bzw. in den Stadtmauergräben bzw. den Flüssen fischen zu dürfen.

In Rheine nahmen die Mitglieder der Schützengilde zumindest seit dem 16. Jahrhundert mit vier Schützenscheffern<sup>86</sup> den jährlichen Grenzgang, „Schnadgang“ genannt, entlang der Stadtgrenzen vor.<sup>87</sup> Weitere vier

---

und Kirche im 16. Jahrhundert, hrsg. v. Bernd Moeller, Gütersloh 1978, S. 27–47]; Wilfried Ehbrecht, Reformation, Seditio und Kommunikation. Beiträge und Fragen zum Soester Prädikanten Johann Wulff van Kampen, in: Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, v. Dems, hrsg. v. Peter Johaneck, Köln u.a. 2001, S. 343–402, hier 352f [Erstabdruck in: Soest – Stadt, Territorium, Reich, hrsg. v. Gerhard Köhn, Soest 1981, S. 243–325]; Schweers, Bruderschaften, S. 63–65.

85 Artikel 3 der Satzung der Bevergerner Schützengilde. Festschrift zur Feier des 550jährigen Bestehens des Bürgerschützenvereins Bevergern vom 19. Juli bis 27. Juli 1975, S. 7.

86 Das Grundwort *-scheffer* lässt sich an das mittelniederdeutsche Verb *schaffen* ‚ordnen, bestimmen‘ anschließen. Mittelniederdeutsch *schaffer* war ein Ausrichter, Herbeischaffer, Vormund, manchmal Kassenführer. Vgl. Art. *schaffer* u. *schaffer*, in: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, bearb. v. Karl Schiller u. August Lübben, Bd. 4 (1878), S. 38.

87 Zum historischen und neu ins Leben gerufenen Schnadgang in der Stadt Rheine vgl. Franz Greiwe, Der Schnadgang in Rheine zwischen Historie und Moderne, in: Rheine – gestern, heute, morgen, 74 (2/2015), S. 34–45; Joseph Tönsmeier, Vom Landesfürs-



Schützenscheffer, die Keisebierscheffer, übernahmen dann den Umgang und führten die Bevölkerung um die in die Stadt eingegliederte, aber ursprünglich außerhalb der Stadtmauern gelegene Thiegemeinde und die Feldmark.<sup>88</sup> Dabei warfen sie unerlaubt ausgehobene Gräben zu, vernichteten illegal aufgestellte Zäune oder rissen an verbotene Stellen gepflanzte Bäume aus.<sup>89</sup> Den Keisebierscheffern oblag darüber hinaus das Vertreiben von Vieh, das von Besitzern, die nicht aus der Thiegemeinde stammten, widerrechtlich auf die Weideplätze gebracht worden war.<sup>90</sup>

Grenzümgänge hatten in einer Zeit ohne amtliche Karten eine wichtige Funktion. Sie vergegenwärtigten den jüngeren Teilnehmern und den Heranwachsenden die Grenzen der Stadt bzw. des Territoriums und damit auch den Machtbereich des Stadtrates bzw. des Territorial- und Landesherrn. Außerdem erneuerten sie die Erinnerung der älteren Teilnehmer an die genauen Grenzverläufe sowie die Bestrafung bei Grenzübertretungen. Damit sich kein Bürger oder Bewohner dem Umgang entziehen konnte, wurde eine Strafzahlung für das Fernbleiben eingeführt. Im Jahr 1658 betrug sie vier Stüber.<sup>91</sup> Somit waren die „Schnadgänge“ unter Führung der Scheffer ein Herrschaftsinstrument des Rheiner Stadtrates und die Scheffer in diesem Zusammenhang ihr ausführendes Organ.

Die mit den Schützen verbundene Markenaufsicht sowie der Grenzgang waren nicht nur in Rheine üblich, sondern lassen sich allein im nördlichen Münsterland zumindest auch in Greven, Wettringen, Lotte und Ibbenbüren nachweisen.<sup>92</sup> In Greven stand, ebenso wie in Rheine, der Markenumfang in direkter Verbindung mit dem Schützenfest, das

---

tentum Rheina-Wolbeck zur Gutsherrschaft Rheine-Bentlage, Rheine 1980, S. 160.

88 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 56–62; Führer, Rheine, S. 73–76; Wilhelm Brockpähler, Brauchtum der westfälischen Schützengesellschaften, in: Westfälisches Schützenwesen. Beiträge zur Geschichte und zum Brauchtum der Schützengesellschaften in Westfalen, hrsg. v. Westfälischen Heimatbund, Münster 1953, S. 23–44, hier: S. 36.

89 Führer, Rheine, S. 74.

90 Ebd., S. 73.

91 Führer, Rheine, S. 74.

92 Friedrich Ernst Hunsche, Das Schützenwesen im Tecklenburger Land, in: Beiträge zur Volkskunde des Tecklenburger Landes. Sitte und Brauchtum unter Berücksichtigung des Schützenbrauchtums, bearb. v. Doms. u. Friedrich Schmedt, Tecklenburg 1974, S. 236–247, hier S. 245; Dietmar Saueremann, Geschichte der Volkskultur im Kreis Steinfurt (17.–20. Jahrhundert), in: Der Kreis Steinfurt, hrsg. v. Kreis Steinfurt, Stuttgart 1989, S. 217–228, hier S. 220; Wilhelm Brockpähler, Wettringen. Geschichte einer münsterländischen Gemeinde, Emsdetten 1970, S. 250.

einen Tag nach dem Schnadgang stattfand. Eine Grenzbegehung wurde dort in jedem sechsten Jahr durchgeführt.<sup>93</sup>

Als Privileg für die Dienste bei den Grenzgängen erhielten die beiden Scheffergruppen in Rheine gemeinsam mit dem Bürgermeister und Rat an ganz bestimmten Tagen abwechselnd das Recht zur Emsfischerei und zum Verkauf des gefangenen Fisches.<sup>94</sup> Nicht allein in Rheine wurde den Vorstehern der Schützen dieses Fischereiprivileg zugestanden. Die Statuten der Bevergerner Stadtschützengilde aus dem Jahr 1572 führen das Recht der vier jüngsten Mitglieder der Schützenvereinigung auf, jährlich im sogenannten „Schützengraben“ fischen zu dürfen. Kamen die Benannten jedoch diesem Recht nicht nach, so mussten sie einen Vertreter benennen, wurden sogar aus der Schützengilde ausgeschlossen, falls sie dies unterließen.<sup>95</sup> Das Privileg war also gleichsam Verpflichtung.

Auch die Übertragung des zeitweiligen Jagdrechts an die Schützen gehörte zumindest in Rheine, Wettringen und Bevergern zum alten Ablauf des Schützenfestes.<sup>96</sup> Die Verbindung von Flur- bzw. Markenumgang, Vogelschießen, und – wie in Rheine – Fischerei, Jagd und Niedergericht kulminierte in einen mehrtätigen Festzyklus, bei dem sich Rituale und Rechtsbräuche, überhaupt verschiedene Brauchtumselemente wie etwa Prozessionen, miteinander vereinten und sich die Gemeinschaften immer wieder aufs Neue aufeinander einschworen und versicherten.

Zum Selbstverständnis der katholischen Bruderschaften gehörte zudem die diesseitige und jenseitige Fürsorge für die eigenen Mitglieder, besonders das Geleit zum Grab für verstorbene Mitglieder bzw. deren Familien. Die Schützenbruderschaften, beispielsweise die Langenhorster<sup>97</sup>, Wettringer<sup>98</sup> und Altenberger<sup>99</sup> Gemeinschaften – um nur einige zu nennen –, besaßen zu diesem Zweck ein eigenes schwarzes Bahrtuch

---

93 Joseph Prinz, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Bd. 1, 2., neu bearb. Aufl., Greven 1976, S. 479–482.

94 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 52f.; Führer, Rheine, S. 74f.

95 Artikel 9 der Schützenstatuten Bevergerns. Bürgerschützenverein Bevergern, S. 8.

96 Brockpähler, Wettringen, S. 250; Sauermann, Volkskultur, S. 220.

97 Gerda Schmitz, Quellenstudien zum Schützenwesen des Münsterlandes, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 26/27 (1981/82), S. 79–116, hier S. 82f.

98 Brockpähler, Wettringen, S. 249.

99 Statuten der Altenberger Schützen 1711, mit Nachträgen 1805. Elling, Ochtrup, Bd. 1, S. 426.

– *Ballacken* genannt – , mit dem der Sarg eines verstorbenen Mitbruders während der Beerdigung bedeckt wurde.<sup>100</sup> Das Leichengeleit sowie die Teilnahme an den Prozessionen des Kirchenjahres gehörten zu den elementaren Bestandteilen des Bruderschaftsgedankens.

Daneben übernahmen die Schützen auch Aufgaben für die Stadtgemeinde bzw. Dorfgemeinschaft. Den Statuten der Bevergerner Schützengilde von 1572 hatten die Mitglieder der Korporation die Verpflichtung, im Falle der Indienstnahme durch den Bischof von Münster, dem Amtmann bzw. Amtsdrosten mit dem Gewehr zu folgen oder andernfalls fünf Schillinge Strafe zu zahlen.<sup>101</sup> Dieses Versprechen dem Bischof und seinen Amtsleuten gegenüber, der Landfolgedienst, konnte mit der Ausbesserung der Wege oder der Verfolgung flüchtiger Verbrecher, mit Schanz- und Reparaturarbeiten, der Abwehr von Feuer- und Naturgewalten und mit dem militärischen Einsatz gegen marodierende Söldnertruppen während des Spanisch-Niederländischen Krieges viele Aufgaben umfassen.<sup>102</sup>

Im Ergebnis zeigt sich, dass viele Schützengilden im nördlichen Münsterland mit Aufgaben im Dienste der Stadtobrigkeit – *expressis verbis* des Stadtrates – betraut waren und ihre exponierten Mitglieder dafür Begünstigungen erhielten. Dadurch war ihnen eine gegenüber anderen Korporationen und Einwohnern der Gemeinde bevorzugte Stellung sicher. Hohes Sozialprestige, ein herausgehobenes Ansehen in der Gemeinschaft und die Stellung ihrer Mitglieder etablierten die städtischen Schützengilden schon früh als bedeutenden Machtfaktor, den die Obrigkeit stets in ihrem Sinne im Blick behalten musste.<sup>103</sup>

### **Schützen als Eliten**

Die enge Verzahnung der Schützengilden und -bruderschaften mit der Obrigkeit lassen sich vielfach durch Stiftungen und Gaben erkennen. Darunter fielen nicht nur die bereits genannten Bierspenden, also die Beteiligung der Stadtobrigkeit an den Gelagen, die gelegentlich Gildebier, meist Schützenbier genannt wurden. Auch viele finanzielle Zuwendungen konnten

---

100 Schmitz, Quellenstudien, S. 82; Löffler, Totenbrauchtum, S. 224–226.

101 Reintges, Schützengilden, S. 164, Anm. 69.

102 Stephan Ramb, Öffentliche Dienste im Kriegswesen des landesfürstlichen Territorialstaates. Das Prinzip der Landfolge, Marburg 1979, S. 29–34; Art. *landfolge*, in: Schütte, Wörter und Sachen, S. 457.

103 Schweers, Bruderschaften, S. 57.

die Schützenvereinigungen für sich verbuchen. Die Rheiner Stadtschützen erhielten im Jahr 1449 jährlich an Pfingsten vier Schillinge und vier Mark von Bürgermeister und Rat der Stadt für den Schützenvogel.<sup>104</sup> Daneben gab der Rentmeister des Amtes Rheine-Bevergern im Auftrag des Bischofs drei Mark zum Schützenfest.<sup>105</sup> Durch eine anerkennende Gabe vom Stadtrat unterstützt wurden die Schützen auch in Bevergern. Nach den Statuten der dortigen Schützengilde übernahmen die Bürgermeister die Zahlung eines Kapuzenhutes für den Schützenkönig und verpflichteten sich, den Schützen eine Tonne Bier zu überlassen.<sup>106</sup> Die Schützen in Bevergern hatten demnach wohl eine größere Nähe zum Bürgermeister als zum Stadtrat.

Außerdem lassen sich zahlreiche Stiftungen des Adels anführen, der ebenfalls bemüht war, die Belange der Schützengilden zu fördern und ein gutes Verhältnis zu diesen zu erhalten. Manche Adlige waren selbst Mitglied in einer Schützengilde, wie beispielsweise ein Königsschild aus Langenhorst aus dem Jahr 1653 belegt.<sup>107</sup> Zugunsten der Langenhorster Schützen stickte die Äbtissin von Langenhorst 1820 eigenhändig eine neue Fahne.<sup>108</sup> Eine andere geistliche Stifterin, die Äbtissin von Gravenhorst, übergab der St. Johanni-Schützenbruderschaft in Riesenbeck 1748 ein Stiftungs-Schildchen.<sup>109</sup> Ein besonders großes Königsschild erhielten die Wettringer Männerschützen vom Freiherrn von Graes zur Loburg bei Coesfeld im Jahr 1769, der in diesem Jahr selbst Schützenkönig in Wettringen geworden war.<sup>110</sup> Sogar die Landesherren stifteten Schützensilber. Schon 1582 schenkte der münsterische Fürstbischof Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1562–1609) den Schützen der Katharinen-Bruderschaft in Horstmar für die Königskette ein Schützenschildchen.<sup>111</sup> Graf Moritz von Tecklenburg überließ den Wersener

104 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 75, Anm. 2.

105 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 75.

106 Reintges, Schützengilden, S. 256, Anm. 126.

107 Anton Janßen, Das Schützensilber der Bruderschaft St. Katharina, in: Unser Kreis. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 4 (1991), S. 15–22, hier S. 17.

108 Schmitz, Quellenstudien, S. 109.

109 Gerda Schmitz, Altes Schützensilber im Kreise Tecklenburg, in: Beiträge zur Volkskunde des Tecklenburger Landes. Sitte und Brauchtum unter Berücksichtigung des Schützenbrauchtums, bearb. v. Dems. u. Friedrich Schmedt, Tecklenburg 1974, S. 254–276, hier S. 275.

110 Brockpähler, Wettringen, S. 249f.

111 Schmitz, Quellenstudien, S. 84.

Schützen 1669 ein vergoldetes Schildchen für ihre Kette.<sup>112</sup> Die Liste der adligen Stiftungen ließe sich unschwer verlängern.

Sowohl der soziale Status der Schützenkönige, die auf den meist seit dem 17. Jahrhundert überlieferten Königsschildern ablesbar sind, als auch die Stiftungen durch die Obrigkeit lassen die Schützengilden sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum als Eliten erscheinen.<sup>113</sup> Durch die Einführung des Schützensilbers im späten 16. Jahrhundert, die „zeremonielle Kleidung“ und die Orientierung an der höfischen Kultur hoben sich die Schützen überdies von anderen Korporationen ab.<sup>114</sup>

### **Neue Aufgaben für die Schützen: Reform des Landesherrn nach Ende des Dreißigjährigen Krieges, die Bildung von Schützenkompanien und die Eingliederung in die Landmiliz**

Eine Zäsur in der Geschichte des Schützenwesens markierten die Kriege des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Das lässt sich sowohl anhand der Betrachtung der städtischen als auch der ländlichen Schützengilden und -bruderschaften verdeutlichen. Eine grundlegende Neuordnung und Reorganisation der Wehrverfassung, der sogenannten Landesdefension, bedingte die neue Rolle der Schützen.<sup>115</sup> Bisher war es üblich gewesen, die Landesverteidigung durch angeworbene und regelmäßig entlohnte Söldnertruppen sicherzustellen. Die ursprünglich zur Landfolge verpflichteten Bürger der Städte, Wigbolde und Freiheiten hatten im Gegenzug regelmäßige Abgaben geleistet, um selbst nicht aktiv an der Verteidigung des Landes teilnehmen zu müssen. Doch die zahlreichen fremden Truppendurchzüge während des Achtzigjährigen Krieges (1568–1648) hatten auch in Westfalen große Schäden durch Belagerungen, Brandschatzungen, Verheerungen und Einquartierungen fremder Truppen zur Folge gehabt, sodass den Fiskus eine große Schuldenlast bedrückte. Es fehlte das Geld, um ein Heer aus Söldnern zu finanzieren. Die drückende Finanzlage, die Überlegenheit der Fußtruppen gegenüber den Reitern durch den Einsatz von Landsknechten und Musketieren und die Verweigerung vieler kleiner Adliger, ihren Lehnsverpflichtun-

---

112 Schmitz, Schützensilber, S. 270.

113 Schweers, Bruderschaften, S. 269.

114 Saueremann, Volkskultur, S. 219.

115 Gerhard Oestreich, Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800. Ein Versuch vergleichender Betrachtung, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Dems., S. 290–310.

gen, dem Militärdienst, nachzukommen, waren Gründe, die nicht nur im Fürstbistum Münster zum Ausgang des 16. Jahrhunderts zur „Wiederbelebung der Landfolge“ und zur Aufstellung eines „Volksheeres“ führten.<sup>116</sup> Mit dieser Heeresreform ging die Aufstellung einer regulären Truppe wie auch die Professionalisierung der im Landfolgedienst verpflichteten Milizionäre einher, die nun aktiver in Defensionsaufgaben einbezogen wurden.

Schon 1555 war auf dem Reichstag in Augsburg die Verpflichtung eines jeden Territoriums zur Landesdefension festgelegt worden. Zur Umsetzung der Aufstellung von militärischen Aufgeboten kam es in den nordwestlichen Territorien des Reiches sukzessive während des 16. Jahrhunderts.<sup>117</sup> Per Edikt regelte der münsterische Bischof Bernhard von Raesfeld (1508–1574) 1562 die Landfolge, sodass „bei den durch Tag- und Nachtwachen zu entdeckenden Überfällen“, zur „Abwehr und Verfolgung der Feinde“ sowie zur Auslieferung der „Friedestörer“ jedermann durch Glockenschlag aufgeboten werden konnte.<sup>118</sup> Der Osnabrücker Landtag erließ 1591 eine Ordnung zur Landesdefension, die unter anderem vorsah, die Kirchspiele, Quartiere genannt, nach Bauerschaften in Rotten zu gliedern und einer jeden Rotte drei ausgebildete Soldaten zur Seite zu stellen. Mehrere Kirchspiele bildeten ein Fähnlein, mehrere Fähnlein eine Kompanie. An jeden Schützen dieser Landmiliz wurde die Anforderung gestellt, mit dem Gewehr umgehen zu können.<sup>119</sup> In einer Vereinbarung zur militärischen Zusammenarbeit versprachen sich die westfälischen Fürstbistümer 1622 unter Einbeziehung der aufgestellten Land- und Stadt-Schützenkompanien gegenseitige Hilfe im Verteidigungsfall:

„Dazu hat jede landschafft uff sich genomen, noch eine gute anzahl außgesetzte schutzen, sowohl auß den stetten, weichbolden, und flecken als auch dem landvolck in bereitschafft zu halten und damit einander zu succurieren, wie dan in specie Westphalen deren tausent unter 4 fendlein, Paderborn gleifalls tausent unter drei fendlein [...], Münster sich auch erkleret, deren

---

<sup>116</sup> Oestreich, Heeresverfassung, S. 293.

<sup>117</sup> Ramb, Landfolge, S. 37–39, 43–48; Walter Schücking, Die Organisation der Landwehr im Fürstbistum Münster, in: Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu ihrer Jahreshauptversammlung in Göttingen, Göttingen 1900, S. 20–33, hier S. 24.

<sup>118</sup> Schücking, Landwehr, S. 24.

<sup>119</sup> Festschrift zum Kreisschützenfest 1967 in Bissendorf, hrsg. v. Schützenverein Bissendorf-Holte e.V., Bissendorf 1967, S. 8.

1500 auch, da es die noth also erfordern mochte, zwei tausent oder gestalten sachen nach mehr in bereitshaft zu halten [...].<sup>120</sup>

Unter dem Eindruck des Spanisch-Niederländischen und der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges erließ der münsterische Bischof Ferdinand von Bayern (1577–1650) 1633 schließlich ein Edikt zur Verbesserung der Landesdefension.<sup>121</sup> Mittels der Landmiliz ließ er eine jederzeit einsatzbereite Reserve des stehenden Heeres einrichten, die ein weit höheres Maß an Organisation und Einsatzfähigkeit besaß, als die einstigen Landfolgeaufgebote.<sup>122</sup>

Mit der Reform der Landesdefension im Jahr 1633 vollzog sich auch der Übergang vom Söldnerheer zum Soldatenheer im Fürstbistum Münster. Für jeden fünften Reichstaler, der von einem Kirchspiel als Steuerschatzung gezahlt wurde, musste ein wehrfähiger Mann gestellt werden. Die Gliederung der auf diese Weise aufgestellten Stadt- oder Landschützenkompanien der Landmiliz erfolgte rottenweise. Die Rotte setzte sich aus einer Bauerschaft oder einem Stadtbezirk zusammen und unterstand einem Unterführer sowie einem kriegserfahrenen Führer. Mehrere Rotten bildeten eine Kompanie. Diese wurde zu einer monatlich stattfindenden Exerzierübung und einer alle zwei Monate stattfindenden Musterung verpflichtet, bei der die Gewehre und Patronen auf Funktionstüchtigkeit geprüft wurden.<sup>123</sup> Neben anderen Bewohnern der Städte und Dörfer fanden auch Mitglieder der Schützengilden und -bruderschaften ihren Platz in den Kompanien. Sie wurden in die bestehende Struktur eingegliedert. Die in der Waffenhandhabung geübten Mitglieder der Schützengilden gingen folglich in der neuen schnell zu mobilisierenden Landesverteidigung auf – sie wurden der neuen Miliz inkorporiert.<sup>124</sup> Die Schützengilden blieben aber bestehen. Ihre Aktivitäten wurden nun mehrheitlich durch die Landesobrigkeit gesteuert und nicht mehr durch die Stadträte oder durch die Korporation selbst bestimmt.

---

120 Zitiert nach einer Vereinbarung wechselseitiger Hilfe der westfälischen Länder, 1622. Gedruckt in: Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, bearb. v. Leopold Schütte, Münster 1998, Nr. 17, S. 67–71, hier S. 69.

121 Edikt zur Planung der Landesverteidigung, 1633 Apr 7. Gedruckt in: Schütte, Der Dreißigjährige Krieg, Nr. 18, S. 71–73; Schücking, Landwehr, S. 23f.

122 Jutta Nowosadtko, Stehendes Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster 1650–1803, Paderborn u.a. 2011, S. 192, 196.

123 Schücking, Landwehr, S. 25–26.

124 Hirsch, Schützengesellschaften, S. 45f.

Parallel zu der von Bischof Ferdinand von Bayern 1633 ins Leben gerufenen Landmiliz ist noch ein weiteres, die reguläre Armee unterstützendes Truppenmodell, das (später so bezeichnete) Landregiment, zu erwähnen, das von Christoph Bernhard von Galen mittels Edikts des Jahres 1667 begründet wurde und eine paramilitärische Miliz, bestehend aus Freiwilligen und bereits gedienten Soldaten, die in Amtskompanien zusammengefasst wurden, installierte.<sup>125</sup> Während die Landmiliz eher einer mit Polizeiaufgaben versehenen Bürgerwehr ähnelte, bestand das Landregiment aus Kompanien, die im Verbund mit den regulären Armeekräften eingesetzt wurden und daher ein höheres Maß an soldatischer und militärischer Qualifizierung besaßen.<sup>126</sup>

Bei den weiterhin bestehenden Schützengilden und -bruderschaften wurden die Landmiliz-Mannschaften im Auftrag der Landesherrn regelmäßig exerziert und im Gewehrschießen trainiert.<sup>127</sup> Der Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661) erließ 1658 eine Vogelschieß-Ordnung, die genau diese Anforderungen an die Schützenvereinigungen formulierte: So sollten sie, „damit sich die Mannschafft im schießen üben undt exercieren, auch auff allen erforderenden Fall zu Ihrer selbst und gemeine Stiffts defension mit dem gewehr desto besser ubgehen und erspriessliche Dienste leisten möge.“<sup>128</sup> Der Ausbildung sowie der Verbesserung der Schießfertigkeiten der Schützen zum Zwecke der Landesverteidigung galten demnach die Interessen des Landesherrn.

Die paramilitärischen Aufträge, in die die Schützen innerhalb der Landmiliz während des Dreißigjährigen Krieges eingebunden waren, lassen sich, etwa am Beispiel des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, genauer erfassen. Zwei ganz wesentliche Aufgaben werden sichtbar: 1. die Abwehr umherstreifender Rotten, also sich durch Diebstahl und andere kriminelle Tätigkeiten selbst versorgende kleine Soldaten-Trupps ohne Anbindung an eine kontrollierende militärische Struktur<sup>129</sup>, und 2. die Überwachung und Observation durchziehender regulärer Truppen zur Verhinderung von

---

125 Nowosadtko, Ständestaat, S. 196.

126 Ebd., S. 192–197.

127 Ramb veranschaulicht dies anhand der Pfälzischen Landesordnung von 1657. Ramb, Landfolge, S. 73.

128 Zitiert nach: von Pfeil, Schützenwesen in Niedersachsen, S. 158.

129 Zur Definition von streifenden Rotten: Art. Streifende Rotten oder Streifende Landsknechte, in: Zedler. Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste 40 (1744), Sp. 830.



Übergriffen. Einsätze zu diesen Zwecken entsprachen den Fähigkeiten der Miliz.<sup>130</sup> Der erstgenannte Auftrag lässt sich eher als präventive Verteidigungshandlung interpretieren, waren doch die in der Landmiliz vereinten Schützen eher selten an aktiven Kampfhandlungen beteiligt. Doch gelegentlich – meist allerdings mit geringem Erfolg – wurden Schützen auch gegen reguläre Soldaten bzw. Söldner eingesetzt.

Dieses umfassende obrigkeitliche Eingreifen und die dadurch erfolgte Umstrukturierung der Schützen wurden auch an der Veränderung der Selbstbezeichnungen der Schützenorganisationen erkennbar. Die Männerschützengilde der Stadt Steinfurt taucht in den Stadtrechnungen seit den 1630er Jahren nur noch als „Stadt-Schützencompagnie“ auf. Sie setzte sich zusammen aus drei Rotten, die nach den üblichen Stadtbezirksbezeichnungen *Eise* genannt wurden.<sup>131</sup> Die Stadtschützenkompanie in Rheine war hierarchisch in Hauptleute, Leutnants und Fähnriche gegliedert.<sup>132</sup>

Nach Ende des Dreißigjährigen Krieges erhielten die Schützenkompanien des Fürstbistums Münster unter Christoph Bernhard von Galen weitere Befugnisse. Der Führer der Schützen etwa erhielt zusätzliche Polizeifunktionen. Er konnte nun „Räuber, Plünderer, und Unterthanen-Entführer“ mit Gewalt abwehren, verfolgen und töten, musste die Schlagbäume schließen und sollte sogar Trinkschulden eintreiben lassen.<sup>133</sup> Das Profil der überall neu gebildeten Schützenkompanien umfasste im Wesentlichen polizeiliche Kontroll- und militärische Verteidigungsaufgaben. Diese Miliz hatte Bürgerwehrcharakter. Angemerkt sei dazu, dass sich die heute bestehenden, alten Schützenvereine in aller

---

<sup>130</sup> Horst Conrad, „Der leidige und böse krieg undt die sterbezeiten...“. Der Dreißigjährige Krieg im kurlönlischen Herzogtum Westfalen, in: *Sterbezeiten. Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Westfalen. Eine Dokumentation*, hrsg. v. Horst Conrad u. Gunnar Teske, Münster 2000, S. 27.

<sup>131</sup> Döhmman, *Schützenwesen in Steinfurt*, S. 279.

<sup>132</sup> *Schützenbuch der Stadt Rheine, 1632–1769*. Stadtarchiv Rheine, Altes Archiv I, Nr. 400, S. 8.

<sup>133</sup> LAV NRW AW, Fürstbistum Münster, Edikte, Nr. 0. Gedruckt in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Bd. 1: Hochstift Münster, von 1359 bis 1762, hrsg. im Auftrage des Königlich Preußischen Hohen Staats-Ministeriums gesammelt und herausgegeben v. Johann Josef Scotti u.a., Münster 1842, Nr. 102, S. 216–220.

Regel auf diese verteidigenden Milizen und nicht auf die ursprünglichen, bruderschaftlichen Vereinigungen von Schützen rückbeziehen.<sup>134</sup>

Die Landmiliz war nicht sonderlich gut ausgebildet, weil sie die Waf-fenhandhabung zwar halbwegs regelmäßig, aber keineswegs oft genug einübten. Hinzu kam, dass die Ausstattung mit Büchsen oft nicht aus-reichte: In den Bauerschaften besaßen nur die Vorsteher der größeren Höfe Gewehre<sup>135</sup>, in den Städten und Wigbolden nur ein Teil der Bevöl-kerung, in Metelen etwa jeder vierte Einwohner<sup>136</sup>. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass die meisten in den Milizen aufgebotenen Schützen wenig oder keine Kampferfahrung hatten. Diese schmerzhaftes Erkenntnis musste die Emsdettener Schützenkompanie 1628 machen. Sie verlor elf Landschützen und 70 Gewehre beim Versuch der nachbarschaftlichen Hilfe gegen in Saerbeck eingedrungene spanische Truppen.<sup>137</sup>

### **Die „Schönefliether Musterung“ als Beispiel der Organisation der Landesdefension**

Wie wurde die Landesverteidigung im Untersuchungsraum konkret umge-setzt? Eine aus dem Jahr 1644 überlieferte Gerichtsordnung des Gogerichts des Beifangs Schöneflieth bei Greven erlaubt einen Einblick in die Wehrororganisation des ländlichen Raumes im nördlichen Münsterland. Diese Godingsordnung verpflichtete alle männlichen Haushaltsvorsteher des Gerichtsbezirkes an zwei Tagen im Jahr, an denen auch das Gogericht tagte, zu einem Waffenappell im Beifang Schöneflieth.<sup>138</sup> Sie lässt die Orga-nisation der Landesdefension strukturell als Erweiterung der Gerichtsfolge erscheinen, die den gleichen Personenkreis umfasste.

Zur Musterung und zum Apell sollten sich die Haushaltsvorsteher des Beifangs zunächst vor der Burg Schöneflieth einfinden: die Bauern mit dem eigenen Gewehr, die Kötter mit einer Hellebarde oder einem Knüppel. Die

<sup>134</sup> Hirsch, Schützengesellschaften, S. 55.

<sup>135</sup> Joseph Prinz, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Greven 1950, S. 114.

<sup>136</sup> 1598 hatten von 212 Wohnstätten in Metelen 57 Haushaltsvorsteher ein Gewehr. Sauermann, Volkskultur, S. 218.

<sup>137</sup> Sauermann, Volkskultur, S. 218f.

<sup>138</sup> Dieser Bezirk war ein Sonderrechtsraum, bestehend aus Höfen im Kirchspiel Gimbte bei Greven, den Mauritzer Bauerschaften Gittrup, Coerde und Gelmer, der Handorfer Bauerschaft Dorbaum, der Telgter Bauerschaft Verth sowie den Grevener Bauerschaften Fuestrup, Bockholt, Guntrup und Westerode.

angetretenen Schützen mussten daraufhin dem vor Ort befindlichen Führer das ungeladene Gewehr und sechs Schuss Munition mit Pulver präsentieren. Danach marschierte die Formation in militärischer Ordnung, bei der sorgsam darauf zu achten war, dass jede Rotte eine Pikenlänge Abstand zum Vordermann einhielt, zur Burg Schöneflieth. Am Ziel angekommen, gaben die Schützen Salutschüsse vor dem den Apell abnehmenden Gografen ab. Nachdem sein Name aufgerufen worden war, schoss jeder einzelne ein weiteres Mal, um dem Gografen und dem Führer die Funktionstüchtigkeit seiner Büchse zu bestätigen und auf diese Weise seine Einsatzbereitschaft zu dokumentieren. Erst danach begann der Gerichtstag und die Haushaltsvorsteher durften sich an die aufgestellten Tische vor der Burg setzen, wo sie als Gerichtsgenossen nun Recht finden sollten.<sup>139</sup>

Die Schönefliether Musterung zeigt die funktionale Eingliederung des Schützenappells in den Gerichtstag. Aspekte des Exerzierens und des Waffendrills wurden zu einer – wie es in den Quellen vielfach heißt – „Heerschau“ verbunden. Der Gograf und der Führer traten als militärische Vorgesetzte in Erscheinung.

### **Die Stadtschützenkompanie in der Rheiner „Heerschau“**

Nimmt man die Verteidigung der Städte des nördlichen Münsterlandes im 17. Jahrhundert in den Blick, ergibt sich ein ganz ähnliches Bild. Auch die Heerschau der Rheiner Stadt-Schützenkompanie versinnbildlicht die Neuorganisation der Landesdefension. Unter der Führung der Schützenscheffer erfolgte, in Verbindung mit dem Schützenfest, eine jährliche Musterung mit Waffenappell. Unterhalb der Scheffer stand ein Hauptmann an der Spitze eines sogenannten Fähnleins, dem wiederum die Rottmeister bzw. Führer und die Schützenmannschaften unterstellt waren. Die vier Fähnlein, zusammengesetzt aus Bewohnern der drei Stadtbezirke, marschierten in einer festgelegten Reihenfolge auf den Exerzierplatz und gaben bei der Gewehrmusterung einige Schuss ab, um die Läufe „freizubrennen“. Danach begann das Vogelschießen.<sup>140</sup> Die Beispiele Rheine und Greven zeigen, wie die Verteidigung einer Stadt

---

139 Prinz, Geschichte des Westfälischen Schützenwesens, S. 8f.; Joseph Prinz, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Bd. 2, 2. neu bearb. Aufl., Greven 1977, S. 49.

140 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 72f.

nach Maßgaben der bischöflichen Heeresreformen im 17. Jahrhundert in Bürgerwehrform umgesetzt wurde.

### **Nach dem Dreißigjährigen Krieg: eine Hochphase des Schützenwesens?**

Sowohl in der lokalgeschichtlichen als auch in der überregionalen Geschichtsforschung wird der Zeitraum der Regierung Fürstbischof Christoph Bernhard von Galens (1606–1678) zwischen 1650 und 1678 als Hochphase des münsterländischen Schützenwesens angesehen. Dieses Bild ist heute ergänzungsbedürftig. Vor allem, weil der Bischof nicht mehr uneingeschränkt als Schöpfer des stehenden Stiftsheeres gilt.<sup>141</sup>

Zweifellos hatten sich aber zu Beginn seiner Regierungszeit die Strukturen etabliert, die wohl in jeder Ortschaft des Münsterlandes eine schnell mobilisierbare und in Armatur gesetzte Schützenkompanie hatten entstehen lassen. Diese Schützenkompanie war in das Heerwesen integriert und nahm gemeinsam Aufgaben der Gefahrenabwehr und Verteidigung gegen die noch immer im Land befindlichen fremden Besatzungen und Söldnertruppen wahr.<sup>142</sup> Im Zuge der regen Aktivitäten dieses ersten Jahrzehnts nach dem Friedensschluss von 1648 lassen sich überall im Münsterland Vogelschießen durch überlieferte Königsschilder nachweisen – in den 1650er Jahren im Hochstift Münster beispielsweise in Neuenkirchen, Wettringen, Horstmar sowie in Steinfurt-Dumte oder Steinfurt-Hollich usw. Nach dem Schützenbuch der Rheiner Schützengilde wurde, erstmals nach über zwei Jahrzehnten, 1653 wieder ein Schützenfest gefeiert bzw. ein Vogelschießen veranstaltet: „In diesem Jahr den alten Gebrauch nach wieder angefangen den Vogel oder Papagey zu schießen, welches in 22 Jahren nicht geschehen ist.“<sup>143</sup> Eine mit den neuen Aufgaben der Schützen zusammenhängende kleine Gründungswelle zwischen 1659 und 1665 führte auch in der benachbarten Grafschaft Tecklenburg zum Entstehen von Schützenvereinigungen. Der

<sup>141</sup> Nowosadtko, Ständestaat, S. 162. Zum Militärwesen und zur Militärpolitik von Galens vgl. auch Theodor Verspohl, Das Heerwesen des Münsterschen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1650–1678, Hildesheim 1909.

<sup>142</sup> Zu den fremden Besatzungstruppen im Land vgl. Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Bistums Münster 1650–1678, Münster 1964, S. 15.

<sup>143</sup> Zitiert nach: Lothar Kurz, Art. „In diesem Jahr ist die Papagey nicht geschossen“. Das Schützenwesen in Rheine, Teil 3, in: Münsterländische Volkszeitung, Lokalteil Rheine (7.8.2016).

Landesherr Graf Moritz von Tecklenburg förderte Gründungen in Lotte, Wersen, Ledde und Leeden.<sup>144</sup>

Die neuen Stadt- und Landschützen, Bewohner der Städte, Dörfer und Bauerschaften, und ihre militärische Ausbildung, spielten im Wehrwesen des 17. Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es konnte nur im Sinne der Landesherren sein, neue Schützen-Zusammenschlüsse zu unterstützen. Es liegt durchaus nahe, dass spätere Generationen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen als Förderer des Schützenwesens wahrnahmen, doch unterschied er sich damit nicht von allen anderen Territorialherren seiner Zeit.

Diese „Gründerzeit“ der Schützen war zugleich mit einer immer weiter fortschreitenden Kontrolle und Disziplinierung ihrer Aktivitäten verbunden. Der absolutistische Staat streckte nun seine Fühler nach jedem einzelnen Schützen aus.

### **Obrigkeitsliche Eingriffe und Steuerungsversuche**

Mit Beginn der Frühen Neuzeit werden in allen Territorien des Alten Reiches zahlreiche Einschränkungen und Ordnungsversuche der Landesherren erkennbar, um das Verhalten ihrer Untertanen zu kontrollieren und zu regeln. Der Historiker Gerhard Oestreich hat dafür den Begriff der Sozialdisziplinierung geprägt.<sup>145</sup>

Dieser beinhaltet die Vorstellung, dass sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Herrscher des alten Reiches seit dem 16. Jahrhundert begannen, ihren Untertanen zu mehr „Fleiß, Pflichtbewusstsein und Enthaltbarkeit“, also zu einem höheren Maß an Selbstdisziplin, zwingen zu wollen. Der Disziplinierungsgedanke erfasste alle Lebensbereiche. Das Leben des Einzelnen sollte organisiert, verwaltet und gesteuert werden können. Damit versprach sich die Obrigkeit einerseits mehr Einfluss und Macht, andererseits ein höheres Maß an sozialem Frieden. Nach der Reformation bedienten sich auch die beiden christlichen Kirchen immer mehr der Beeinflussung und Steu-

---

<sup>144</sup> Sauermann, *Volkskultur*, S. 219.

<sup>145</sup> Gerhard Oestreich, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1968), S. 329–347; ebenfalls gedruckt in: Ders., *Geist und Gestalt des modernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969; zum Konzept vgl. Winfried Schulze, *Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 14 (1987), S. 265–302.

erung ihrer Gläubigen: Kirchen- und Sittenzucht, Kontrolle der Sexualität und Einfordern von Gehorsam waren Mittel, um sich gegenüber der jeweils anderen Konfession zu behaupten.<sup>146</sup> Die Maßnahmen, die die Kirchen dazu einsetzten, spiegeln den Kampf der Konfessionen um ihre Gläubigen wider.

Im nördlichen Münsterland brachten die Ordnungsvorstellungen des katholischen, geistlichen Landesherrn, des Bischofs von Münster, und der protestantischen, weltlichen Landesherrn, der Grafen von Steinfurt und Tecklenburg, im 16. und 17. Jahrhundert verschiedene Edikte, Ordnungen und Verbote hervor. Diese betrafen auch das Schützenwesen. Das Augenmerk richtete sich auf angebliche Ausschweifungen während des Vogelschießens und der damit verbundenen Gelage.

Die erste und umfassendste Policeyordnung, die mit Verboten auf diese Situation reagierte, erschien 1571 unter der Ägide des münsterischen Bischofs Johann von Hoya.<sup>147</sup> Durch diese „Münsterische Gemeine Landordnung“ sann die Obrigkeit darauf, die „überflüssigen Hochzeits-, Kindbetts-, Gilde-, Fastnachts- u.a. Festlichkeiten“ auf dem Land einzuschränken. Limitiert werden sollten auch die Geselligkeiten rund um das Schützenfest. Die „Gemeine Landordnung“ forderte Mäßigung, schrieb das Verhalten gegenüber ungeladenen Gästen während des Schützenfestes in den Bauerschaften vor und legte fest, dass nur einmal jährlich ein Vogelschießen in einem Ort stattfinden durfte. Außerdem sollte das Schützenfest „lenger nit als einen Nachmittag wehren“ – es musste also zeitlich begrenzt werden, damit jeder Teilnehmer rechtzeitig vor Anbruch der Dunkelheit nach Hause

<sup>146</sup> Heinz Schilling, Die Kirchengzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive, in: Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Dems., Berlin 1994, S. 11–40; Michael Prinz, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. Neuere Fragestellungen in der Sozialgeschichte der frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 1–25.

<sup>147</sup> Benno König, Luxusverbote im Fürstbistum Münster. Studien zur Policy und Policywissenschaft, Frankfurt am Main 1999; Andreas Holzem, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000, S. 330f.; „Betreffend das Vogelschiessen / wil man gestalten vnd nachgeben / daß solches an einem jeden Ort deß Jars einmal beschehe / doch das niemand auß fremmden Bawrschafften darzu gefordert / vnd je auff zwentzig Personen ein Tonne Keuts oder Biers vnd nicht mehr angeschlagen oder bestalt werde / Sol auch solche Gesellschaft lenger nicht als einen Nachmittag währen / vnd ein jeder bey Tag zeitlich widerumb sich gen Hauß begeben / Wie auch hiemit insonders verboten wirt / daß ausserhalb diesem Vogelschiessen die Haußleut oder Bawren keine Rohr oder Büchsen vber Feld tragen / noch einig Wildt / klein oder groß schiessen sollen / bey verliering solcher Büchsen oder Fehrwrohen.“ Zitiert nach Helmut Müller, Von Schützenvögeln und Vogelschützen, Greven 1982.

zurückzukehren konnte. Ferner angemahnt wurde der achtsame Umgang mit dem Gewehr, das nur noch beim Vogelschießen und nicht zu anderen Gelegenheiten geführt und bedient werden durfte.<sup>148</sup>

Augenfällig an der Landordnung ist, dass sie nur im ländlichen Raum, in den Kirchspielen und Bauerschaften des Fürstbistums Münster Gültigkeit hatte. Der Dorfgemeinschaft blieb überlassen, selbst darüber zu entscheiden, wie die jährliche Genehmigung nur ein einziges Schützenfest feiern zu dürfen, umgesetzt werden sollte. In Ortschaften mit vielen Bauerschaften kann das nur bedeuten, dass abwechselnd gefeiert wurde oder sich das Dorf durchsetzte und nur noch ein zentrales Schützenfest veranstaltet wurde, was natürlich zugleich ein gewisses Konfliktpotential heraufbeschwor.<sup>149</sup> Weil die Polizeiordnung von 1571 in den nächsten Jahrzehnten immer wieder aufgegriffen, erweitert und verschärft wurde, dürften diese Festregulierungen auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weitestgehend Gültigkeit besessen haben.

Die Aufwandsordnung begrenzte zwar die Geselligkeit und auch den Alkoholkonsum, aber eine rigide Regulierung des Trinkverhaltens während der Gelage gab es nicht. Obwohl im 17. Jahrhundert weitere Verordnungen durch die Landesherren bzgl. der Festkultur sowohl für die Städte als auch die Dörfer erlassen wurden, endete die Regulierung des Vogelschießens mit einem Edikt des Jahres 1628.<sup>150</sup> Die folgenden Aufwandsordnungen der Jahre 1632, 1652, 1671 und 1685 versuchten, alle Arten von Familien- und Brauchtumsfesten und die damit einhergehenden Ausschweifungen zu begrenzen, schränkten aber die Feierlichkeiten

---

148 König, Luxusverbote, S. 44–46; Holzem, Religion und Lebensformen, S. 330f.

149 König, Luxusverbote, S. 45.

150 „Nachdem ein zeitlang in Unserm Stifft Münster verpüret worden / daß wegen vberflüssigen / vnd vnnötigen Gesellschaften / Zechereyen / Fressen / Sauffen / vnd darauf herfließenden mehrfaltigen Unrahts vnd widerwertigkeiten / nicht allein Gott Allmechtig erzürnet, sondern auch männiglich in Stätten / Wigbolden / Flecken vnd auffm Landt in solchen verderb gerathen & daß sie sich ihn die harre selbst nicht erhalten / weniger ihre Schuldige verfälle / Pfächten / Zinssen / Dienst vnd des Landts beschwer an gebührenden Orten verrichten oder tragen mögen / welches dan vnter andern daher mit vervrtsacht wirdt / daß ohne vnderschied vnd mit grossem auffschlag die Eheberedungen / Brautwirtschaften / Kistenfüllingen / Kindertauffen / Gildenbieren / Vogelschiessen / Fastnachtgeläge / Haußrichtungen / Glasbeschencken vnd dergleichen Gesellschaften / wie sie dan einen Nahmen haben mögen / gehalten und groß Gelt von den Leuthen beysammen gescharret worden [...]“. Edikt des Fürstbischofs Ferdinand von Bayern, 1628 Nov 20. Zitiert nach Holzem, Religion und Lebensformen, S. 331.

rund um das Schützenfest anscheinend in geringerem Maße ein.<sup>151</sup>

Über die Luxusverbote in den Städten des nördlichen Münsterlandes lässt sich dagegen nur wenig in Erfahrung bringen. Eines ist jedoch sicher: die Position der Obrigkeiten in den protestantischen Territorien des nördlichen Münsterlandes im 17. und frühen 18. Jahrhundert waren deutlich rigorosier gegenüber jeder Art der Geselligkeit. Davon zeugt ein Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt: Im Jahr 1610 sprach er kurzerhand ein Verbot gegen die Junggesellen-Schützengilde aus, wegen „schändlichen Missbrauchs unordentlichen überflüssigen Fressens und Saufens“.<sup>152</sup> Ebenfalls vor allem gegen den übermäßigen Alkoholkonsum richtete sich die Tecklenburger Polizeiordnung des Jahres 1612, die „vberflüssigenn vffschlag freßens vnnnd sauffens“ während des Vogelschießens in der ganzen Grafschaft verbot und unter Strafe stellte.<sup>153</sup>

Auch im frühen 18. Jahrhundert wandte sich besonders in den protestantischen Teilen des nördlichen Münsterlandes wie der Grafschaft Tecklenburg die Kirche entschieden gegen ausschweifende, öffentliche Feierlichkeiten. So erließ der preußische König, der seit 1707 auch Herr in der Grafschaft Tecklenburg war, im Jahr 1712 auf Bitten der Geistlichkeit ein Edikt, das die Schützenfestfeierlichkeiten und den Alkoholkonsum gänzlich unterbinden sollte. Es lautete: „Alles Schießen bey Neu-Jahrs-Tagen wie auch das Schießen [...] wenn neue Häuser erbauet werden oder nach der Scheibe geschossen wird, weil daraus nichts anderes als ein sündliches Gesöffe und unziemliche Verschwendung der Gaben Gottes entsteht, soll hiemit gleichfalls gänzlich verboten sein bey arbitrari [gerichtlich] schwerer Straffe“.<sup>154</sup>

Diese Eingriffe der Obrigkeit in die Festtradition waren Versuche der Disziplinierung von außen bzw. oben. Sie richteten sich gegen exzessives Trinken und waren bemüht, öffentliche Ordnungsstörungen zu vermeiden.

151 Benno König, *Luxusverbote im Fürstbistum Münster. Studien zur Policy und Policywissenschaft*, Frankfurt am Main 1999, S. 44–48; Holzem, *Religion und Lebensformen*, S. 331, S. 330, Anm. 240.

152 Döhmman, *Schützenwesen in Steinfurt*, S. 279; Prinz, *Geschichte des Westfälischen Schützenwesens*, S. 19.

153 *Tecklenburger Policyordnung, 1612 Jan 1. LAV NRW AW, Grafschaft Tecklenburg, Akten Nr. 170, S. 3.* Gedruckt bei: *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 22: *Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln, die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg, die Städte Münster, Soest und Neuenrade, die Grafschaft Lippe (Nachtrag)*, bearb. v. Sabine Arend, Tübingen 2017, S. 298–301, hier: S. 299.

154 Zitiert nach Hunsche, *Schützenwesen im Tecklenburger Land*, S. 244.



Dabei trafen die Regulierungsversuche die protestantischen Gebiete des nördlichen Münsterlands in weit höherem Maße als die katholischen.<sup>155</sup> Das hängt sicherlich nicht zuletzt mit der Rolle der Schützen bei der Umstrukturierung der Wehrorganisation des Fürstbistums Münster in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusammen.

Nachdem die Mäßigungs- und Ordnungsvorstellungen des absolutistischen Staates betrachtet wurden, lässt sich die Frage anschließen, ob es auch Disziplinierungsbestrebungen von Seiten der Schützengilden und -bruderschaften selbst, also von innen heraus, gab. Wollte man sich also im Sinne des Zivilisierungsprozesses den vorgegebenen Verhaltensnormen anpassen?<sup>156</sup> Diese Frage lässt sich – zumindest im 17. und 18. Jahrhundert – für die ländlichen Gebiete wohl noch verneinen. Die Statuten der Johannes-Bruderschaft Altenberge des Jahres 1711 stellen ausschließlich die Nichtteilnahme am Schützenfest und am Totengeleit unter Geldstrafe. Das „unrechte Betragen“ – wie es in den Statuten heißt – ist nur einmal angesprochen. In diesem Fall wird es dem Schützenkönig übertragen, den Verstoß zu ahnden.<sup>157</sup> Eine gegenseitige Selbsterziehung der Mitglieder zu einem disziplinierten Verhalten war demnach auf dem platten Land im 18. Jahrhundert wohl noch ein geringeres Anliegen der Schützengesellschaften. Das sollte sich erst im 19. Jahrhundert maßgeblich ändern.

Es bleibt die Frage nach der Regulierungsabsicht der Obrigkeit. Warum waren den Stadt- und Landesherrn gerade das gemeinsame Feiern und der Alkoholkonsum ein Ärgernis, das es zu beschränken oder zu verbieten galt? Am Beispiel des essentiell zur Organisation der Bruderschaft und ebenso zum Schützenfestverlauf gehörenden Gelages können die Gründe dafür erörtert werden.

---

155 Im 18. Jahrhundert entfielen zahlreiche Schützenfeste in der Grafschaft Tecklenburg, sodass die ältere Forschung mit Prinz fälschlich ein „Sterben der westfälischen Schützenwesens im 18. Jahrhundert“ vermutete. Schmitz, Quellenstudien, S. 89; Prinz, Geschichte des Westfälischen Schützenwesens, S. 21.

156 Nibert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., 2. verm. Aufl., Frankfurt a.M. 1976; zur Kritik vgl. Hans Peter Duerr, Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, 5 Bde., Frankfurt a.M. 1988–2002.

157 Statuten der Altenberger Schützen 1711, mit Nachträgen 1805. Elling, Ochtrup, Bd. 1, S. 425–427

## Gelage

Die moderne sozialgeschichtliche Forschung zeichnet ein ambivalentes Bild des Gelages. Bisher wurde das gemeinsame Essen und Trinken meist als Ritual der Schlichtung gesehen, das dem Ausgleich und dem Frieden aller Teilnehmer diene.<sup>158</sup> In jüngerer Zeit wird das Gelage dagegen aber zunehmend als ein durch strenge Vorschriften begrenztes Ritual, an dem Teilnahmepflicht herrschte, verstanden.<sup>159</sup> Es konnte nach Gudrun Gersmann „Tribunalcharakter“ besitzen, denn dort setzte sich jeder mit seinem Betragen und seiner eigenen Reputation dem anderen direkt aus.<sup>160</sup> Gerede wurde in die Welt gesetzt und Vorurteile produziert, um das Gegenüber zu stigmatisieren, herabzusetzen und die eigene Position in der Stadt- oder Dorfgemeinschaft zu verbessern. Das ist umso weniger verwunderlich, denn beim Gelage wurde im Mittelalter das mit Mottenkraut gebraute Grutbier, seit dem 16. Jahrhundert auch das *koit* genannte Hafer- bzw. Gerste-Dünnbier in großen Mengen konsumiert.<sup>161</sup> Durch die enthemmende Wirkung des Alkohols beim eifrigen Zechen kam es häufig zu Streitereien, Beleidigungen und Gewaltausbrüchen, die im Kreise aller Mittrinker gesehen und gehört wurden. Sie verletzten die Ehre des Geschmähten und provozierten eine Reaktion, die häufig zu weiteren Auseinandersetzungen führte.

In den Gerichtsakten des Gogerichts zur Meest (Amt Wolbeck) ist aus dem Jahr 1604 ein Eintrag über eine schwere Körperverletzung in der Nordwalder Bauerschaft Westerode vermerkt, die sich unter Alkoholeinfluss während des Schützenfestes ereignete:

„Item ist besprachet, daß er oberute Kleimann auf dem Vogeschiessen zu Essingh [Hof in Westerode; Anm. S.K.], als derselbe an der Schoppen ein wenige niedergessen und mit Essing gedruncken unterm Schein eines zugebrachten freundlichen trunckes und simulirter Überlieferung

---

158 Jürgen Brand, Zur Rechtsfunktion des Gelages im alten Handwerk, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (ZRG) 108 (1991), S. 297–322.

159 Gudrun Gersmann, Orte der Kommunikation. Orte der Auseinandersetzung. Konfliktursachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft, in: Streitkulturen, Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Magnus Eriksson u. Barbara Krug-Richter, Köln u.a. 2003, S. 249–168, hier S. 251.

160 Gersmann, Kommunikation, S. 254f.

161 Ebd., S. 252.

mit einer barden den Kopf gantzlich zerspalten und da eß ihme nicht hindert worden, umbs leben bringen willen.“<sup>162</sup>

Das Rheiner Malefizgericht setzte 1664 eine Brüchte fest, um ausfällig gewordene Streiter während des Gelages, die sich in Anwesenheit der Bürgerschaft beleidigt und damit den Frieden der Gesellschaft gestört hatten, zu bestrafen:

„Henrich thom Walde junior beschuldigt, daß er uffm rhathauß in beysein der seimbtlichen eingeladenen burgerschaft einen tumult veruhrsacht, in deme er Herman Cordes iniurget so der auch ihme thomo Walde wieder mit schmehworten geegnet, dadurch die eingeladene herrn und burgere in unlust gebracht. Und ist Henrich thom Walde als provcans uff drey reichsthaler, Herman Cordes als provocatus uff andert-halben reichsthaler, [...] angeschlagen.“<sup>163</sup>

1823 erläuterte der Steinfurter Bürgermeister Johann Wilhelm Terberger der preußischen Regierung in einem Schreiben die alte Tradition des Gelages und der damit aus seiner Sicht verbundenen Schwierigkeiten:

„Die veralteten, wegen der Mißbräuche in älterer Zeit abgeschafften Schützenbiere in der Stadt scheinen wieder aufleben zu wollen. Sie waren damals nicht nur Sauf- und Raufgelage, sondern Gelegenheiten zu vielen Zügellosigkeiten und verursachten so starke Gelagsunkosten, daß sie viele Familien und Handwerker drückten. Zu ähnlichen Unordnungen werden auch die jetzigen Schützenbiere häufige Gelegenheiten darbieten.“<sup>164</sup>

Die vom Steinfurter Bürgermeister in den Blick genommene Gefahr der Verarmung der Bevölkerung durch die Gelage, bot der preußischen Regierung einen weiteren Grund, die Gilde- und Schützenbiere endgültig zu verbieten.

Die Gefahren des Zechens waren natürlich nicht nur den Amtsträgern des 19. Jahrhunderts aus ihrer aufgeklärten-bürgerlichen Perspektive, sondern schon früheren Zeitgenossen hinlänglich bekannt. Deshalb versuchten die Schützengilden und -bruderschaften die Teilnahme am Gelage an

---

162 Zitiert nach: Oliver Hordt, Eine folgenschwere Gerichtsverhandlung anno 1604 – oder: Der Fund im Staatsarchiv Münster, in: 400 Jahre Schützengesellschaft Westeroode e.V. 1604–2004. Festschrift, Lengerich 2004, S. 32–38, hier S. 33. Abschrift nach Hans Jürgen Warnecke (Borghorst).

163 Schützenbuch der Stadt Rheine, 1632–1769. Stadtarchiv Rheine, Altes Archiv I, Nr. 400, S. 27.

164 Fritz Hilgemann, Das Steinfurter Schützenwesen nach seinem Wiedererstehen 1823, in: Burgsteinfurt. Eine Reise durch die Geschichte. 650 Jahre Stadtrechte 1347–1997, hrsg. v. Heimatverein Burgsteinfurt, Horb am Neckar 1997, S. 280–290, hier S. 280.

ein gewisses Maß an Wohlverhalten zu knüpfen. Wer durch ungebührliches Benehmen während des Gelages aus der Rolle fiel, wurde vom Zechen ausgeschlossen, verlor bei schlimmen Verfehlungen gar die Mitgliedschaft in der Schützengilde. Das Malefizgericht, das in Rheine im 17. und 18. Jahrhundert im Anschluss an das Schützenfest gehalten wurde, bestrafte Verstöße und Injurien mit Strafgeldern, die während des Festverlaufs und besonders während der verschiedenen Gelage stattgefunden hatten.<sup>165</sup> Es sanktionierte vor allem das „Schelden, Schmähen, Schlagen [und] Blutwunden“.<sup>166</sup>

Die Abhaltung der Gerichte verhinderte nicht, dass die Schützen- und Gildebiere immer mehr zum Dorn in den Augen der Obrigkeit wurden. Denn sie konnten die bestehende Ordnung zeitweise auflösen sowie die Bereitschaft zur Gewalt fördern. Durch ihren öffentlichen Charakter ermöglichten sie die Bloßstellung von Mitgliedern und deren Gruppenausschluss, was häufig gewalttätige Gegenreaktionen provozierte. Dass die Gelage daneben auch eine sozial integrierende Funktion hatten, wurde von den Recht setzenden Instanzen meist verkannt.

### **Das 18. Jahrhundert: der „Niedergang des Schützenwesens“?<sup>167</sup> – Oder eine Phase des Übergangs?**

Nach der vielbeschworenen „Gründerzeit“ der Schützengemeinschaften infolge des Kriegsendes 1648 und der Förderung durch die Obrigkeiten zeigen sich im 18. Jahrhundert viele Indizien für ein gewandeltes Bild. Es scheint so, als seien die Schützenfeste seltener geworden und sich die Eingriffe in den Festablauf seitens der Landesherren vermehrt zu haben, was das Verbot der Schützenfeste in der Grafschaft Tecklenburg 1712 bestätigt.<sup>168</sup> Dass diese Perspektive aber nur bedingt zutrifft und teilweise auf falscher Interpretation der Befunde beruhen kann, zeigt das folgende Beispiel:

Von der Neuenkirchener Schützengesellschaft sind für das 18. Jahrhundert nur Königsschilder aus den Jahren 1700–1704 und 1717 überliefert, das nächstfolgende ist das 1824 gestiftete Schildchen. Es scheint also, als sei über einen Zeitraum von über 100 Jahren kein Schützenfest in Neuenkirchen gefeiert bzw. kein König ausgeschossen worden.

---

<sup>165</sup> Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 64f.

<sup>166</sup> Ebd., S. 55.

<sup>167</sup> Prinz, Geschichte des Westfälischen Schützenwesens, S. 20f.

<sup>168</sup> Schmitz, Quellenstudien, S. 89.

Man wird aber bei diesem Befund Vorsicht walten lassen und berücksichtigen müssen, dass manche Schützenvereinigungen ihre älteren Königsschilder versetzten, um wichtige Utensilien für das Abhalten des Schützenfestes finanzieren zu können. So verschwanden bei der Langenhorster Schützengesellschaft zwischen 1814 und 1820 41 ältere Königsschilder aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie wurden nicht etwa entwendet, sondern von den Schützen selbst eingeschmolzen und als Silber verkauft, um eine neue Vogelstange anstelle des bei einem Sturm zerstörten alten Vogelbaums finanzieren zu können.<sup>169</sup> Hätte sich das Schützenbuch nicht als schriftliche Quelle erhalten, in dem die Hintergründe zum Verkauf erklärt werden, hätte der Betrachter den Eindruck gewonnen, im 18. Jahrhundert seien keine Schützenfeste gefeiert worden. Es hätte den Anschein gehabt, als sei das Langenhorster Schützenwesen im Niedergang begriffen gewesen.

Diese Theorie hatte der Historiker Joseph Prinz verfolgt, der die Entwicklung des westfälischen Schützenwesens im 18. Jahrhundert beschrieb. Er ging von einem allgemeinen Verschwinden der Schützengemeinschaften aus und bemerkte dazu: „Leider wissen wir über das Sterben des westfälischen Schützenwesens im Verlaufe des 18. Jahrhunderts noch viel zu wenig, um über die Gründe und den Verlauf dieses Todeskampfes ein endgültiges Urteil fällen zu können.“<sup>170</sup>

Gegen die Theorie, das Schützenwesen sei im 18. Jahrhundert mehr oder weniger in der Bedeutungslosigkeit verschwunden, sprechen jedoch die Befunde im nördlichen Münsterland. So sind etwa von den Wettringer Männerschützen einige Königsschilder erhalten, die sich über größere Zeiträume der Mitte des 18. Jahrhunderts erstrecken.<sup>171</sup> Aus den erhaltenen Königsketten der Grevenener Bürgerschützen-Gesellschaft lassen sich seit den 1770er Jahren regelmäßige, manchmal jährlich abgehaltene Schützenfestfeiern erschließen.<sup>172</sup> In Rheine entfielen im 18. Jahrhundert nur die Schützenfeste im Zeitraum zwischen 1700 und 1714 sowie in der Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–63), einschließlich des Folgejahres 1764, weil eine große, mehrtägige Feier vor den Stadttoren in Kriegszeiten ein zu großes

---

<sup>169</sup> Ebd., S. 86.

<sup>170</sup> Prinz, Geschichte des Westfälischen Schützenwesens, S. 21.

<sup>171</sup> Brockpähler, Wettringen, S. 251.

<sup>172</sup> 300 Jahre im Dienste der Heimat. Bürgerschützen Greven 1668–1968, hrsg. v. d. Bürgerschützen-Gesellschaft 1668 Greven e.V., Greven 1968, S. 90.



Abb. 4: Ein Detailschnitt einer Karte der Grenzen der Freikammer des Amtes Wolbeck von Heinrich von Trier aus dem Jahr 1603 zeigt einen typischen, von den Schützen genutzten Vogelbaum (Quelle: Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, KSA [Kartensammlung], Nr. 821).

Risiko barg, oder – wie im Jahr 1706 etwa – der Fürstbischof und Landesherren gestorben war. Um den Ausfall auszugleichen, organisierte man 1707 sogar ein Scheibenschießen für die Freigesellen. Ansonsten feierte man regelmäßig.<sup>173</sup> In Langenhorst wurde in zweijährigem Abstand mit Ausnahme der Zeit des Siebenjährigen Krieges (1765–1763) ein König ausgesossen.<sup>174</sup>

Von Aktivitäten im 18. Jahrhundert zeugen auch die zahlreichen Gründungen von Schützenvereinigungen. Neugründungen sind im nördlichen Münsterland 1711 in Mettingen, 1721 in Ibbenbüren-Osterledde, 1732 in Riesenbeck, 1737 in der Riesenbeck zugehörigen Bauerschaft Lage, 1755 mit der St. Annen-Bruderschaft in Hopsten sowie 1765 in Riesenbeck-Birgte nachzuweisen. Hinzu gesellt sich außerdem die im gleichen Jahr in Bevergern von Bürgern und Kaufleuten begründete St. Jakobi-Schützengilde.<sup>175</sup>

Die Überlieferung der Riesenbecker St. Johanni-Bruderschaft ermöglicht einen genaueren Blick auf die Hintergründe von Bruderschaftsgründungen im 18. Jahrhundert im nördlichen Münsterland. Die Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Johannes wurde 1732 explizit als Schützenvereinigung gegründet, unterwarf sich jedoch auch einigen typischen religiösen Pflichten. Im Vordergrund standen aber das Vogelschießen sowie die damit verbundene festliche Geselligkeit.<sup>176</sup> Die Umstände der Gründung lassen sich durch das Stiftungsjahr exakt bestimmen, weil auf der Vorderseite der ersten Schildes der Königskette die folgende Gravur aufgebracht ist: „ICH HÖRE ZU RISENBECK IN DER BRUDERSCHAFT ZU GOTTES EHR GEMACHT A[NN]O 1732“. Auf der Rückseite, in etwas unbeholfener Gravur, ist auch der Stifter namentlich genannt „JOHAN RATERS FUNDATOR CONFRATERNITAS“ – „Johann Raters, Gründer der Bruderschaft“.<sup>177</sup>

Raters war Bewohner des Kirchhofs in Riesenbeck und gehörte als Krämer zur führenden Schicht des Dorfes, was durch die Herkunft seiner Mutter zu belegen ist. Raters Onkel mütterlicherseits war der Riesenbecker Pfarrer, sein Großonkel mütterlicherseits der Kellerer des Klosters Iburg. Neben Johann Raters sind weitere Mitbegründer der St. Johan-

---

173 Darpe, Geschichte der Stadt Rheine, S. 76.

174 Schmitz, Quellenstudien, S. 89.

175 Schmitz, Schützensilber, S. 257; Saueremann, Volkskultur, S. 220.

176 Schmitz, Schützensilber, S. 274f.

177 Ebd., Abbildungsteil, Abb. 15.

ni-Bruderschaft verbrieft: der Zimmermann Deitert Brook, ein Anton Kamphues sowie eine Anna Maria Hinterding.<sup>178</sup>

Bei den genannten Orten in der Region des Tecklenburger Landes, in denen das Schützenwesen im 18. Jahrhundert durchaus lebendig war, handelt es sich vorwiegend um katholische Kirchspiele bzw. Städte. Dagegen lässt sich erkennen, dass die Schützenvereinigungen in protestantischen Ortschaften von Stadt- oder Landesherren tendenziell mit Verboten belegt wurden und insgesamt eine stärkere Opposition der Geistlichkeit gegen die Schützen vorherrschte.<sup>179</sup> Ein „Sterben“ der Schützengemeinschaften lässt sich im 18. Jahrhundert im nördlichen Münsterland aber insgesamt nicht konstatieren. Lediglich ein Rückgang der Festivitäten in den protestantischen Teilen ist zu verzeichnen.<sup>180</sup> Die bevorzugte Organisationsform der Schützen war im katholischen Raum, wie die Gründung der Schützen in Riesenbeck zeigt, offenbar noch immer die religiöse Bruderschaft, zu der auch Frauen Zugang hatten, ja sogar als Gründerinnen figurieren konnten, deren Hauptaugenmerk aber auf dem Vogelschießen und der Geselligkeit lag.<sup>181</sup> Das über Jahrhunderte erfolgreiche Organisationsmodell der Schützen, die Bruderschaft, wurde erst im 19. Jahrhundert durch den Verein abgelöst.

### Das Problem von Alter und Datierung moderner Schützenvereine

Ein weiterer Befund der vorliegenden Untersuchung ist, dass sich heutige Schützenvereine – wie vielerorts in Westfalen und wohl auch in Deutschland – im nördlichen Münsterland nicht selten ein weitaus höheres Alter zusprechen und vor allem eine historische Kontinuität zuweisen, die aufgrund der historischen Überlieferung nicht zulässig ist. Als Nachweis dienen häufig erst seit den 1960er Jahren bei genaueren Archivrecherchen zufällig in Rechnungen überlieferte Quellenworte. Fragmentarische Erwähnungen von *schutten*, *gildebier*, *schuttebier*, *vogelbaum* oder anderen

178 Gründung der St. Johanni-Bruderschaft Riesenbeck <<http://www.st-johanni-riesenbeck.de/grundung/>>, abgerufen am 6.9.2016.

179 Schmitz, Quellenstudien, S. 89; Sauer mann, Volkskultur, S. 220.

180 Der Befund lässt sich wohl auf das gesamte Münsterland ausweiten. Vgl. dazu Schmitz, Quellenstudien, S. 89.

181 Das ergibt schon der erste Satz der Statuten der 1732 gegründeten Johannisbruderschaft Riesenbeck, 1810. „1. ist die Schießung zum Vogel auf Ste. Johanni Baptiste Tag anberaumt, nachher wegen der vielen Kaufleute etliche dann nicht hier sind auf Ste. Laurenz Tag festgesetzt.“ Organisation der St. Johanni-Bruderschaft Riesenbeck <<http://www.st-johanni-riesenbeck.de/organisation-der-bruderschaft/>>, abgerufen am 22.9.2016.



Termini haben im geschichtlichen Selbstverständnis und in der Historiographie der Schützenvereine zur Reklamation eines besonders hohen Alters vielfach ausgereicht. Manchmal werden die Erkenntnisse der historischen Forschung auch nur verallgemeinert auf die eigene Organisation übertragen und für sich selbst in Anspruch genommen.

Traditionslinien in vorherige Jahrhunderte, etwa in die Zeit vor die Formierung des Vereinswesens im 19. Jahrhunderts, und vor die eigene Vereinsgründung zu ziehen, erweist sich aber als problematisch. Der durch seine zahlreichen Schriften mit der Schützengeschichte vielfach in Berührung gekommene Historiker und Volkskundler Dietmar Sauer mann bemerkt dazu:

„Hier wird zum einen ein edler Wettstreit sichtbar, wer denn nun als der älteste Schützenverein im Lande zu gelten hat und somit einen verbrieften Anspruch besitzt, besonders angesehen zu sein. Zum anderen zeigt sich hier das allgemeine Unbehagen an der Verlässlichkeit von schriftlicher Überlieferung, die doch weitgehend vom Zufall abhängt. Daher konnte es nicht ausbleiben, dass findige Zeitgenossen bei ihren Bemühungen um die Traditionstiefe ihres Vereins mit Jahreszahlen operieren, die von der seriösen Geschichtsforschung mit leichtem Schmunzeln oder gar mit ärgerlichem Kopfschütteln zur Kenntnis genommen werden.“<sup>182</sup>

Diese allgemein zu beobachtende Entwicklung kann anhand folgender Beispielen veranschaulicht werden.

Die Metelener Fabianus- und Sebastianus-Schützenbruderschaft führt ihre Gründung bis ins Jahr 1591 zurück und feierte in diesem Zusammenhang 1991 das 400jährige Bestehen.<sup>183</sup> Nachzuweisen sind die Fabianus- und Sebastianus-Schützen aber erstmals im frühen 19. Jahrhundert mit einem beim preußischen Landratsamt hinterlegten Schützenstatut.<sup>184</sup> In Amtsrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts wird zuvor eine Liebfrauen-gilde genannt. Zu fragen ist, auf welcher Grundlage die Altersbestimmung der Schützengemeinschaft erfolgt ist.

In einem Vergleich des Stiftes des Jahres 1591, in dem die Äbtissin im Zuge des Neubaus der Befestigung des Wigbolds Metelen das Verhältnis zwischen Stift und Bürgerschaft regelte, unter anderem das Festhalten an der katholischen Religion sowie bestimmte Selbstbestimmungsrechte ein-

---

182 Sauer mann, Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland, S. 9.

183 Schröder, Metelen, S. 165.

184 Elling, Ochtrup, Bd. 1, S. 427–429.

räumte, wird nämlich auch eine Stadtwacht genannt.<sup>185</sup> Daneben liegt eine Liste aus demselben Jahr vor, in der die Verteilung von Pulver an Metelener Bürger dokumentiert wurde, die, wie es dort heißt, „Bussen hebbben“.<sup>186</sup>

Diese in Rotten aufgliederte, allgemeine Stadtwache kann aber nicht als direkter Vorgänger einer Schützengesellschaft angesehen werden. Wie bereits mehrmals festgestellt wurde, oblag die Verteidigung der Stadtmauer oder des Stadtwalls allen Bürgern, gehörte also zum allgemeinen Wehrwesen des Wigbolds und war kein Privileg der Schützen oder ihre primäre Aufgabe. Volker Schweers warnt in diesem Zusammenhang, davor, „oft jede wehrhafte Tat der Bürgergemeinde mit der Existenz von Schützengesellschaften“ gleichzustellen.<sup>187</sup> Auch der frühere Metelener Stadtarchivar und Historiker August Schröder war sich dieses Interpretationsproblems bewusst. Er schrieb: „Wenn die alte Metelener St. Fabianus- und Sebastianus-Bruderschaft im Jahr 1966 ein 375-Jahrgedenken begeht, so geschieht dies aufgrund der frühesten urkundlichen Erwähnung der Metelener ‚Stadtwacht‘ [...]“.<sup>188</sup> Doch sind die aus den Einwohnern des Wigbolds bestehenden Metelener Stadtschützen ohne weitere aussagekräftigere Belege nicht als Vorläufer der Fabianus- und Sebastianus-Schützenbruderschaft anzusehen. Es handelte sich vielmehr um Bürger des Wigbolds, die ihrer Verpflichtung zum Wachdienst nachkamen und keine bruderschaftlich organisierten Schützen, weshalb die Schützengesellschaft auch kein so hohes Alter für sich beanspruchen dürfte.

Auch am Alter der Bevergerner Schützengilde, deren erster Nachweis in der Literatur mit 1425 angegeben wird<sup>189</sup>, bestehen Zweifel, auf die etwa der Historiker Willi Colmer aufmerksam geworden ist.<sup>190</sup> Auf welcher

185 Schröder, Metelen, S. 165; Reinhard Brahm, Damenstift Metelen. Informationen [für] Stiftsführer, Metelen 2009, S. 7.

186 Schröder, Metelen, S. 170.

187 Schweers, Bruderschaften, S. 83.

188 Schröder, Metelen S. 165.

189 Bürgerschützenverein Bevergern, 1425–200, Festschrift zum 575jährigen Bestehen, Bevergern 2000, S. 6.

190 Zweifel an der Nachweisbarkeit der Erstnennung der Bevergerner Schützengilde, angeblich im Jahr 1425, äußert Willi Colmer, Emsdetten. Ortsgeschichte vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. v. Heimatbund Emsdetten, Emsdetten 2003, S. 691, Anm. 907: „Zuletzt wurde im Jahr 2000 das 575jährige Jubiläum gefeiert und damit der Altersanspruch untermauert (Vgl. Bürgerschützenverein Bevergern, 1425–200, Festschrift zum 575jährigen Bestehen, Bevergern 2000). Allerdings sind Zweifel am Altersnachweis erlaubt. In der Festschrift werden – als vermutlich gemeinte Quellen – nur allgemein angegeben: Beiträge zur Volkskunde des Tecklenburger Landes. Sitte und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung des Schützenbrauchtums hrsg.

Basis die Altersangabe beruht, wird durch den Text der Festschrift des Jahres 1966 verschleiert und ist nicht erkennbar.<sup>191</sup>

In Elte verlängerte die örtliche Schützengesellschaft ihr Bestehen 1993 sogar um fast drei Jahrhunderte. Bis dahin hatte sich der 1924 gegründete Verein bei seiner Ursprungsdatierung auf das Jahr 1753 festgelegt, das durch eine 1945 abhanden gekommene Königskette von älteren Schützen erinnert worden war, obgleich auch dafür heute der Beweis fehlt.<sup>192</sup> Damals nahmen Vereinsmitglieder in Rücksprache mit dem Rheiner Stadtarchivar Einsicht in eine Übertragungsurkunde aus dem Jahr 1478. In dieser wird auch ein Gildemeister einer St. Ludgerus-Gilde zu Elte erwähnt.<sup>193</sup> Zwar ist im ganzen Dokument keine Rede von Schützen oder einer organisierten Bruderschaft, doch die Jahreshauptversammlung der Elter Schützen beschloss eine Umbenennung in St. Ludgerus-Schützengilde 1478 e.V. und führt sich seitdem auf das Jahr 1478 zurück.<sup>194</sup>

Freilich lässt allein das Vorhandensein eines Gildemeisters nicht darauf schließen, dass in Elte auch eine Schützengilde oder -bruderschaft existiert hat. Denn mit *gilde* konnte, wie bereits gezeigt, eine Vielzahl organisatorischer Zusammenschlüsse gekennzeichnet werden: die genossenschaftlich organisierten Bauern einer Bauerschaft, die Handwerker-Gilde, die religiöse Bruderschaft und zuletzt auch eine Schützenvereinigung. Eine Gleich-

---

z. 50jährigen Bestehen des Kreisheimatbundes und des Kreisheimatschützenbundes, Tecklenburg 1974 und: Karlheinz Beyer, Bevergern. Geschichte und Geschichten um eine alte Stadt, Bevergern 1966. In der erstgenannten Publikation bezieht sich hinsichtlich des Altersnachweises Gerda Schmitz nur auf das zuletzt genannte Buch von Beyer (Schmitz, [Schützensilber], S. 256, Fn. 7) sowie auf Friedrich Ernst Hunsche, Das Schützenwesen im Tecklenburger Land, in: 40 Jahre Kreisheimatschützenbund Tecklenburg 1924–1964, Tecklenburg 1964, S. 10 (Schmitz, [Schützensilber], Ebd.). Weder Beyer noch Hunsche bringen aber einen Beleg für das Jahr 1425. [...] Der älteste konkrete Nachweis in der besagten Festschrift von 2000 ist das Jahr 1525 (S. 17).“

191 „Wenn man die Geschichte des Bevergerner Schützenwesens verfolgt, dann muß man im Jahr 1425 beginnen. Ab diesem Zeitpunkt läßt sich die Existenz der Schützenbruderschaft urkundlich nachweisen.“ Bürgerschützenverein Bevergern, S. 6.

192 Franz Greiwe, Schützenwesen und Schützenvereine in Rheine. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte, in: Rheine – gestern, heute, morgen, 74 (2/2015), S. 6–33, hier S. 7; 50 Jahre Schützenverein in Elte 1753, Elte 1974, S. 12f.

193 Übertragung einer Wiese durch den Amtmann Johannes Gruter an den Cord Grunt und seine Frau Mette, bei der Varenhorst in der Elter Mark gegen eine jährliche Pachtzahlung von 5 Schilling an den Gildemeister der St.-Ludgers-Gilde zu Elte. 1478 Aug 29. LAV NRW AW, Kloster Gravenhorst, Urkunden, Nr. 152. Vollregist in: Die Urkunden des Klosters Gravenhorst, bearb. v. Manfred Wolf, Münster 1994, Nr. 233, S. 150f.

194 Geschichte der St. Ludgerus-Schützengilde Elte <<http://www.schuetzengilde-elte.de/index.php/geschichte.html>>, abgerufen am 10.9.2016.

setzung mit einer angeblichen Schützengilde verbietet sich aber aufgrund fehlender Nachweise. Der Rheiner Historiker Lothar Kurz weist mit Recht darauf hin, dass es sich um die Nutzungsberechtigten der Elter Mark, also einen bäuerlichen Zusammenschluss, gehandelt haben dürfte, der in der Urkunde mit *gilde* gekennzeichnet wurde.<sup>195</sup>

Im Raum Steinfurt-Borghorst hat der die regionale Geschichte erforschende Historiker Hans Jürgen Warnecke immer wieder mit Einzelfunden zur Schützengeschichte für Aufmerksamkeit gesorgt. Viele Vereinigungen wiesen sich, basierend auf seinen Funden, daraufhin ein höheres Alter zu, als dies aufgrund der bisherigen materiellen oder schriftlichen Überlieferung möglich gewesen war.<sup>196</sup>

Nur auf Basis des Fundes des Quellenwortes *gildebier* in Rechnungen des Stiftes Borghorst aus den Jahren 1530–1532, in denen 1531 ein Gelage auf dem Hof Eschmann überliefert ist, testierte Warnecke dem Wilmsberger Schützenverein in Borghorst ein über 80 Jahre weiter in die Vergangenheit zurückreichendes Alter. Die Wilmsberger Schützen beschlossen daraufhin auf ihrer Jahreshauptversammlung im Oktober 2013 das Jahr 1530 als „Gründungsjahr zu akzeptieren“. Warnecke setzt – nach eigener Aussage – *gildebier* mit *schuttenbier* gleich, obwohl das Bedeutungsspektrum von mittelniederdeutsch *gilde* bzw. *gildebier* viel größer ist als ‚Schützenvereinigung‘ bzw. ‚Gelage einer Schützenvereinigung‘.<sup>197</sup> Damit beschwört

<sup>195</sup> So auch Lothar Kurz, Art. 1450 griffen die Schützen zu den Waffen. Das Schützenwesen in Rheine, Teil 1, in: Münsterländische Volkszeitung, Lokalteil Rheine (22.7.2016).

<sup>196</sup> Problematisch ist aber zum Beispiel die Begründung des „Jubiläumsjahrs 1990“ in einer Festschrift der Steinfurt-Borghorster Schützengesellschaft: „Schützen im Dorf Borghorst wird es auf jeden Fall lange Zeit vor ihrer Ersterwähnung in der Steinfurter Rentamtsrechnung von 1519/20 gegeben haben. Es ist auch absolut nicht vorstellbar, daß es nur in der [Steinfurter] Bauerschaft Hollich Schützen gegeben hat [diese sind in den Rechnungen 1490 erwähnt; Anm. S.K.] und in den anderen Bauerschaften der Grafschaft Steinfurt nicht. Die Prinzen-Schützen dürfen ihr großes Jubiläum [das 500jährige im Jahr 1990; Anm. S.K.] mit gutem Recht trotz Fehlens eines konkreten Belegs für das Jahr 1490 feiern. Einem von Außenstehenden vielleicht gemachter Vorwurf der Unredlichkeit müßte man keine Beachtung schenken, denn mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gibt es die ‚Schütten tho Borchorst‘ schon länger als 500 Jahre.“ Zitiert nach Warnecke, Prinzen-Schützengesellschaft Borghorst, S. 17. Diese „hohe Wahrscheinlichkeit“ wird durch die Legitimation des Historikers zur Gewissheit. Unter diesen Umständen, also der Entscheidung nach der Maßgabe von Wahrscheinlichkeiten und nicht von Belegen, Geschichte zu schreiben, ist jedoch fragwürdig.

<sup>197</sup> Karl Kamer, Art. Wahrscheinlich noch viel Älter. Wilmsberger Schützen 1530 gegründet, in: Westfälische Nachrichten, Lokalteil Steinfurt (4.10.2013) <<http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Steinfurt/2013/10/Wilmsberger-Schuetzen-1530-gegruendet-Wahrscheinlich-noch-viel-aelter>>, abgerufen am 5.9.2016; Christiane

er Schützen dort, wo sie – wie bereits gezeigt wurde – nicht nachzuweisen und auch wenig wahrscheinlich sind. Darüber hinaus unterscheidet er nicht hinreichend zwischen besoldeten Stadt- und Landschützen, Mitgliedern von Schützengilden bzw. -bruderschaften und Landfolgedienst leistenden Bürgern und Bauern, wie an seiner Entstehungshypothese von Schützenvereinigungen im Münsterland deutlich wird.

Warnecke geht nämlich davon aus, dass das Schützenwesen im Münsterland gleichzeitig mit der Anlage der Landwehren im frühen 14. Jahrhundert entstand.<sup>198</sup> Das Auftauchen von Schützengilden ist freilich kein regional begrenztes Phänomen, sondern im 14. Jahrhundert für große Teile des Heiligen Römischen Reiches, und zwar zunächst im städtischen Raum, erwiesen, wie Theo Reintges in seiner Studie dargelegt hat. Die frühesten „deutschen“ Schützengilden tauchen an der Wende des 14. Jahrhunderts zum 15. Jahrhundert im Rheinland auf. Es wird natürlich lokale Katalysatoren und Faktoren gegeben haben, die die Geschwindigkeit der Verbreitung beeinflusst haben kann, jedoch bestehen wenig Zweifel an den Ursachen für die Gründung von Schützengilden in Form religiöser Bruderschaften, nämlich der Einflussgewinn der Handwerker gilden in einem jungen Städtewesen: „Die Schützenbewegung verläuft also genau parallel mit der Zunftbewegung“.<sup>199</sup> Die Konstruktion, Instandhaltung und Verteidigung der Landwehren erfolgte im Auftrag des Landesherrn durch alle Bewohner im Landfolgedienst. Die korporativen Schützenbruderschaften jedoch hatten dagegen Anfangs keinen Verteidigungsauftrag, erst recht keinen exklusiven. Im Gegenteil, wie die Beispiele aus Münster oder Osnabrück zeigen, waren sie als Eliten sogar von den Wach- und Wehrdiensten befreit. Insofern muss die These als widerlegt gelten.

---

Hildebrand-Stubbe, Art. Wilmsberger Schützen. Um 81 Jahre gealtert, in: Münsterische Zeitung (22.5.2013) <<http://www.ruhrnachrichten.de/staedte/steinfurt/Wilmsberger-Schuetzen-Um-81-Jahre-gealtert;art1005,2010552>> , abgerufen am 10.9.2016.

198 Warnecke, Prinzen-Schützengesellschaft-Borghorst, S. 17; Christiane Hildebrand-Stubbe, Art. Wilmsberger Schützen. Um 81 Jahre gealtert, in: Münsterische Zeitung (22.5.2013) <<http://www.ruhrnachrichten.de/staedte/steinfurt/Wilmsberger-Schuetzen-Um-81-Jahre-gealtert;art1005,2010552>> , abgerufen am 10.9.2016.

199 Zitiert nach: Reintges, Schützengilden, S. 80.

Die Beispiele haben gezeigt, dass viele heutige Schützenvereinigungen historische Kontinuitäten für sich beanspruchen, wo keine bestehen. Einzelne Belege werden überstrapaziert, die Aussagefähigkeit verschiedener fragmentarisch verstreuter Quellenworte wird nicht hinreichend berücksichtigt und die Entstehungshypothesen von Schützengilden bzw. -bruderschaften, d.h. die neuere Forschung zur europäischen und deutschen Schützengeschichte, wird nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen: der lokale oder regionale Blick siegt. Und auf dieser Ebene spielt Alter als prominentestes Gütekriterium eine entscheidende Rolle. Deshalb wird abschließend die Frage zu stellen sein, wozu bzw. wem die immer wieder thematisierte Altersdiskussion dienlich ist?

Man wird feststellen dürfen, dass sich eine wichtige Identitätsfunktion über ein hohes Alter erfüllen lässt. Anders gesagt: wer besonders alt ist, kann – in Konkurrenz zu anderen Schützenvereinigungen – eine exklusive Position einnehmen und die eigenen Werte und Traditionen besonders hervorheben. Alter wird auf diese Weise zum Merkmal von Authentizität. Dieses Motiv ist nicht neu. Schon die Geschichtsschreiber des Mittelalters und der Frühen Neuzeit legitimierten ihre Auftraggeber bzw. ihr eigenes Interesse durch Rückgriffe und Rückbindungen an Tradition der römischen oder griechischen Antike und erschufen damit Gründungsmythen.<sup>200</sup> Eben diese kreieren auch die Schützenvereine in unserer Zeit mit der nachträglichen Anerkennung aus dem Zusammenhang gerissener oder nicht hinreichend aussagekräftiger Einzelfunde zur Organisations-, Wehr- oder Wirtschafts-geschichte ihres Ortes. In keinem der hier vorgestellten Fälle ist es möglich,

<sup>200</sup> Hans-Werner Goetz, *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter*, Berlin 1999; Heinrich Schmidt, *Bürgerliches Selbstverständnis und städtische Geschichtsschreibung im deutschen Spätmittelalter*, in: *Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, Köln u.a. 2000, S. 1–17; Rudolf Hiestadt, „Civis Romanus sum“. Zum Selbstverständnis bürgerlicher Führungsschichten in den spätmittelalterlichen Städten, in: *Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation*, hrsg. v. Peter Wunderli, Sigmaringen 1994, S. 91–109; Bernd Roeck, *Trojaner, Goten und Etrusker. Städtische Gründungsmythen der Renaissance*, in: *Städtische Mythen*, hrsg. v. Bernhard Kirchgässner u. Hans-Peter Becht, Ostfildern 2003, S. 55–74; Harald Bollbeck, *Die Erfahrung der Peripherie. Antikenreferenz und empirisches Wissen in der norddeutschen Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts*, in: *Historiographie des Humanismus. Literarische Verfahren, soziale Praxis, geschichtliche Räume*, hrsg. v. Johannes Helmrauth u.a., Berlin u.a. 2013, S. 275–300; Thomas Maissen, *Worin gründete der Erfolg der humanistischen Historiographie? Überlegungen zur Rolle der Geschichtsschreibung im „Wettkampf der Nationen“*, in: *Historiographie des Humanismus. Literarische Verfahren, soziale Praxis, geschichtliche Räume*, hrsg. v. Johannes Helmrauth u.a., Berlin u.a. 2013, S. 49–83.

nachzuweisen, dass Schützen zum Zeitpunkt des reklamierten Bestehens in bruderschaftlich organisierter Form als Schützengilden existiert haben.

### **Ergebnisse**

Initial wurde darauf hingewiesen, dass mit der Begrifflichkeit „Schütze“ ein Schießender und kein Schützender bezeichnet wurde. Dabei zeigte sich, dass die Erwähnung von Schützen in den Schriftquellen eines Ortes keinen sicheren Beleg für das Bestehen einer Schützengilde oder -bruderschaft bietet. Ebenso verhält es sich mit dem Terminus „Gilde“. Dieser kann sich auf genossenschaftlich in Bauerngilden organisierte Männer beziehen, er kann auf von Stadtbürgern bezahlte Wachdienst leistende Stadtschützen hinweisen oder, im Zuge der Aufstellung des stehenden Heeres (bzw. dessen Reserve), organisierte, allgemeine Schützenkompanien kennzeichnen. Ferner zeigte sich, dass auch einzelne Erwähnungen von Vogelschießen und Gildebieren, die sich vielfach aus alten Rechnungsbüchern ergeben, nicht ausreichen, um eine nach bruderschaftlich organisierten Kriterien bestehende Schützengilde zweifelsfrei nachzuweisen. Denn, parallel zu den Mitgliedern der Schützengilden gab es in den Städten besoldete Stadtschützen, die ebenfalls Vogelschießen durchführten und an Prozessionen teilnehmen durften, aber kein eigenes Gildebier veranstalten und damit eine Korporation formieren durften. Diese sind nicht als Schützen im Sinne der korporativen Zusammenschlüsse und des bruderschaftlichen Organisationsprinzips anzusehen.<sup>201</sup> Die dritte Gruppe von gelegentlich als Schützen bezeichneten Personen war ebenfalls korporationslos und ist daher lediglich in ihrer funktionalen Rolle in den Städten greifbar: alle zum Wachdienst verpflichtete Bürger (z.B. in Rheine).<sup>202</sup> Die Schwierigkeiten beim Nachweis städtischer oder ländlicher Schützengilden offenbaren sich also bereits anhand der Quellenbegriffe.

Verschiedene Theorien in der Geschichtsforschung beschreiben die Entstehung des Schützenwesens. Die gängigste These geht davon aus, dass die Schützenkultur parallel mit der Entstehung der Städte sich von

---

201 Damit wird auch eine Frage von Trox und Behrendt beantwortet, ob wehrhafte Stadtschützen und Gildeschützen nebeneinander existierten. Eckhard Trox u. Jörg E. Behrendt, *Schützen-Welten. Bewegte Traditionen im Sauerland. Innovative Zugänge zu einem „großen“ westfälischen Thema im Rahmen einer Ausstellung in Lüdenscheid*, in: *Heimatpflege in Westfalen* (5/2006), S. 1–11.

202 Als Beispiel sei die Rheiner Wachordnung von 1628 angeführt. Gedruckt bei: Darpe, *Geschichte der Stadt Rheine*, S. 139–141.

Westen, in einer Süd-Ost-Ausdehnung über Europa ausgebreitet hat und parallel zum Gilde- bzw. Zunftwesen entstanden ist. In den Gebieten des Alten Reiches werden die Konturen der Schützen im 14. Jahrhundert, in Westfalen und dem Münsterland im späten 14. bzw. überwiegend seit dem frühen 15. Jahrhundert erkennbar. Im nördlichen Münsterland tauchen Schützen und sehr wahrscheinlich auch Schützengilden seit der Zeit der großen Fehden in der Mitte dieses Jahrhunderts in den Quellen auf. Es ist möglich, wenn auch nicht zu belegen, dass eine Verbindung zwischen beiden Entwicklungen besteht.

Der Einfluss von Handwerker-gilden bei der Gründung von Schützenbruderschaften, dem in der Forschung bei der Entstehung des Schützenwesens eine maßgebliche Rolle zugeschrieben wird, konnte in dieser Untersuchung zwar nicht direkt nachgewiesen werden. Es ist aber möglich, dass beispielsweise in Steinfurt eine solche Entwicklungsgeschichte zutreffend ist. Auch in Rheine ist eine Verbindung zwischen Handwerker-gilden und Schützenbruderschaft denkbar, aber nicht abzusichern. Hier werden im 14. Jahrhundert, 1366 die Schneider- sowie 1370 die Fleischhauer-Gilde, erwähnt, die neben den im 15. bzw. 16. Jahrhundert erstmals genannten Bäckern, Schuhmachern und Wandmachern die vier bzw. fünf organisierten Gewerbe darstellen.<sup>203</sup> Die ältesten Statuten der Schneidergilde aus dem Jahr 1576 beziehen sich nicht (mehr) auf die Ausgestaltung der Geselligkeit der Gilde und lassen daher auch keine Rückschlüsse auf eine Verbindung mit den Schützen zu.<sup>204</sup> Die für das 1449 in Rheine sicher zu belegenden Schützen werden – allerdings aus Mangel von Quellen – erst ein Jahrhundert nach dem Bestehen der Schneidergilde genannt. Die Schützenbruderschaft könnte daher eine von dieser Gilde (oder anderen Gilden) ausgehende Gründung darstellen. Doch bleiben dies Vermutungen ohne solide Belege.

Jedenfalls ist zu konstatieren, dass der Verteidigungsgedanke bei der Gründung der Schützenbruderschaften zunächst eine untergeordnete Rolle spielte oder überhaupt nicht maßgeblich war. Die Aufgaben der in Bruderschaftsform operierenden Schützengilden waren andere: religiöse Unterstüt-

203 Franz Darpe, Das Gildewesen der Stadt Rheine, in: Westfälische Zeitschrift 44 (1886), S. 98–149, hier S. 98f.; Hermann Kaiser, Handwerk und Kleinstadt. Das Beispiel Rheine/Westf., Münster 1978, S. 24.

204 Darpe, Gildewesen, S. 109–114. Zum religiösen Brauchtum der Gilden vgl. vor allem das Totengeleit der Schneidergilde im 17. Jahrhundert ebd. S. 120, zum Leichengeleit der Wandmacher im 16. Jahrhundert ebd. S. 130.



zung der Mitglieder in Totengeleit und Seelenheilfürsorge, Gefahrenabwehr und Bekämpfung überwiegend innerer Störer und Gegner sowie Herstellung der inneren Ordnung der Gemeinden durch Marken- und Fluraufsicht usw.

Durch ihre Aufgaben, ihre Befugnisse und ihre Privilegien waren die Schützenbruderschaften gerade im städtischen Kontext Machtfaktoren und in Diensten der Stadträte ein Herrschaftsinstrument. Genau so konnten sie eigene Interessen entwickeln und sich gelegentlich gegen die Magistrate richten. Die Bruderschaftsmitglieder gehörten unzweifelhaft zur Oberschicht, waren einflussreiche Bürger in der Stadt bzw. Vollbauern auf dem Land, und hielten ihre Vogelschießen und Gelage zusammen mit führenden Repräsentanten der Gemeinschaften ab.

Aufgaben im Rahmen der Landesdefension und der Aushebung eines stehenden Heeres im 17. Jahrhundert führten zur Aufstellung zahlreicher Schützenkompanien in den Städten und auf dem Land, in denen bestehende Schützengilden und -bruderschaften durch Eingliederung aufgingen, aber nicht aufhörten zu existieren. Die Schützengilden blieben in ihrer bruderschaftlichen Organisation bestehen und feierten jährlich das Schützenfest, wurden aber obrigkeitlich vereinnahmt zur Unterweisung im Schießen und Exerzieren der Landmiliz. Auch die neuen städtischen und ländlichen Schützenkompanien gründeten eigene Schützenvereinigungen, die schwerpunktmäßig nur wenige Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg in Erscheinung treten und von den Landesherren anfangs in besonderem Maße unterstützt und gefördert wurden. Ihre Hauptaufgabe in der Landesverteidigung bestand in Einsätzen innerhalb und außerhalb der Stadtmauern oder an den Landwehren, in der Verteidigung der Orte, der Verfolgung von Verbrechern und der Zerschlagung von streifenden Rotten bzw. marodierenden Banden im Land. Dazu wurden sie militärisch und hierarchisch streng gegliedert und absolvierten regelmäßige Exerzier- und Schießübungen, wie am Beispiel von Greven und Rheine gezeigt wurde. Das etwas schiefe Bild der Schützen als Bürgerwehr, auf das sich viele heutige Vereine berufen, scheint aus dieser Zeit zu stammen.

Neben der Förderung der Schützen durch Stadträte und lokale Adlige begannen bereits im 16. Jahrhundert die Zugriffe der Obrigkeiten auf die Schützen. Mit dem Ziel, bessere, diszipliniertere Untertanen zu erhalten, erschienen verschiedene Verordnungen, die die Vogelschießen und die Gelage einschränkten. Auffällig sind in diesem Zusammenhang die großen Einschränkungen

der Festkultur und des Schützenwesens in den protestantischen Grafschaften Steinfurt und Tecklenburg, während die katholischen Regionen von den Disziplinierungsbestrebungen weit weniger betroffen waren.

Das 18. Jahrhundert, in dem wiederum neue Schützengesellschaften – im katholischen Bereich noch immer in Bruderschaftsform – gegründet wurden, markierte eine Übergangsphase. Wegen der Verbote entfielen viele Schützenfeste in den protestantischen Gebieten, während in den katholischen Ortschaften, mit Ausnahme der Zeit des Siebenjährigen Krieges, relativ regelmäßige Zusammenkünfte der Schützen stattfanden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verloren die Schützenvereinigungen schließlich vollends ihre religiöse, polizeiliche und erst recht ihre militärische Relevanz.

Erst durch die entstehende bürgerliche Gesellschaft wurden im Zuge der Entwicklung des Vereinswesens im 19. Jahrhundert die Schützen vor ihrer funktionalen Bedeutungslosigkeit bewahrt. Korporationen, die die Zugehörigkeit nur nach Geburt und Stand definierten, wie die Zünfte, gehörten nun der Vergangenheit an. Stattdessen bildeten sich die sogenannten Assoziationen, die Vereine, in denen die Mitglieder sich nur ganz bestimmten Zwecken und Interessen verschrieben. Sie wurden hier, anders als noch in den Zünften, nicht durch ihren Beruf oder Stand dazu gezwungen, das eigene Leben den Korporationen unterzuordnen. Der Verein als klassenloser Zusammenschluss und die Freiheit der Entscheidung über Beitritt und Austritt waren die entscheidenden Merkmale der Assoziationen.<sup>205</sup> Der „Siegeszug des Vereinswesens“ begann.<sup>206</sup> Freizeitgestaltung, Geselligkeit und Tanzvergnügen bildeten jetzt den Schwerpunkt der neu gegründeten Schützenvereine bis die Ausrichtung auf das Politische begann und die Schützen zu einem wichtigen Träger des Nationalismus und damit der Idee der Einung Deutschlands wurden.<sup>207</sup>

205 Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, 6. Aufl., München 1993, S. 267; Ders., *Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung*, in: *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*, hrsg. v. Thomas Nipperdey, Göttingen 1976, S. 174–205, 439–447.

206 Nipperdey, *Verein als soziale Struktur*, S. 176.

207 Barbara Stambolis, *Nation und Konfession im Spannungsfeld. Aspekte historischer Vereinsforschung am Beispiel des Schützenwesens*, in: *Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft* 120 (2000), S. 199–226; Plett, *Schützenvereine im Rheinland*, S. 385.

Diese modernen Vereine – dazu zählen alle heutigen Schützenvereinigungen – mit ihren vermeintlichen oder tatsächlichen Vorgängern – setzen keine organisationale oder historische Kontinuität fort. Sie sind niemals „Wiedergründungen“, sondern Neugründungen mit anderen Zwecken und Zielen. Vereine, die sich zum Zwecke des Ansehensgewinn heute eine jahrhundertalte Geschichte zuschreiben wollen, etwa weil in ihrem Besitz alte Schützenbücher oder tradierte Artefakte einer früheren Zeit existieren, verkennen folglich, dass ihre Vereinigungen keine Nachfolger der spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Bruderschaften oder Gilden darstellen.

Daneben wurde ausführlich dargelegt, dass viele, oft vorschnell vorgenommene Erst-Datierungen moderner Schützenvereine aus der Über- oder Fehlinterpretation einzelner Quellenstellen oder -belege herrühren, die bisweilen zweifelhaft, oft auch schlicht unzulässig sind. Einzelfunde von Worten wie Gilde, Gildebier oder Schütze sind jedenfalls kein Nachweis für bestehende Schützenbruderschaften, sondern können aufgrund ihrer Bedeutungsbreite völlig verschiedene „Sachen“ kennzeichnen.